

175.

Hauptverhandlung

in der Militärstrafsache der Obersten i/G Egli und von Wattenwyl.

Stenographischer Bericht.

III. Sitzung

Dienstag, den 29. Februar 1916
vormittags 8 Uhr.

III B 6 - 1.

176.

GR: Die Sitzung des Divisionsgerichtes 5 a ist wieder aufgenommen und es wird fortgeföhren in den Verhandlungen in der Militärsache der Obersten im Generalstab Egli und v. Wattenwyl. Es folgt die Einvernahme des Herrn Oberstkorpskommandanten v. Sprecher als Zeuge. Herr Oberstkorpskommandant, ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Herr Oberstkorpskommandant, Sie werden als Zeuge einvernommen in der Militärstrafsache der Obersten im Generalstab Egli und v. Wattenwyl. Es ist meine gesetzliche Pflicht, Sie auf die Pflicht des Zeugen zu wahrheitsgemässen Angaben und auf die gesetzlichen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen. Ich bitte Sie zuerst, Herr Oberstkorpskommandant, uns Ihre Personalien anzugeben.

Einvernahme des Zeugen

v. Sprecher, Theophil Andreas Luzius, geb. 1850, heimatberechtigt in Mayenfeld, Küblis, Chur und Davos, wohnhaft in Bern, Generalstabschef der Schweizerischen Armee.

GR: Ich möchte Sie bitten, Herr Oberstkorpskommandant, uns zunächst einige Angaben zu machen über den Nachrichtendienst im Generalstab und über die Organisation. Ueber die Organisation im Allgemeinen sind wir bereits unterrichtet. Es würde sich aber namentlich auch darum handeln, Ihre Auffassung kennen zu lernen über die Eigenart und die Bedeutung, die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes.

Z: Herr Grossrichter, der Nachrichtendienst war verteilt zwischen die Herren Obersten Egli und v. Wattenwyl nach Fronten. Ich denke, es ist bereits angegeben, wie die Verteilung getroffen worden ist. Die Herren bearbeiteten die Nachrichten von diesen Fronten nach eigenem Ermessen, selbständig, sowohl in bezug auf die Wahl der Mittel, der Personen, die sie dazu verwendeten, als auch in bezug auf die Ausdehnung, die der Nachrichtendienst haben sollte.

Es ist klar, dass der Nachrichtendienst uns orientieren musste über die Lage auf den Kriegsschauplätzen im allgemeinen, weil die Gesamtlage jeweilen rückwirken konnte auf die Lage an unseren Fronten. Es war den Herren in der Hinsicht gar keine Beschränkung auferlegt. Sie betrieben diese Arbeit auf eigene Verantwortung. Ich habe mich in das Einzelne dieses von ihnen betriebenen Dienstes niemals eingemischt. Der Nachrichtendienst erfordert persönliches Vertrauen zwischen den Agenten und den Sammelstellen des Nachrichtendienstes. Es müssen die Namen derjenigen - denn wir haben es ja nur mit Menschen zu tun beim Nachrichtendienst - die Namen derjenigen, die dabei mitwirken, unbedingt geheim gehalten werden. Das erfordert, dass diese Namen möglichst wenig Leuten bekannt werden.

Die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes für uns mag namentlich daraus erhellen: Die Schweiz ist zur ewigen Neutralität verfassungsmässig und nach den Verträgen von 1815 entschlossen und verpflichtet. Sie hat das auch erklärt durch die Bundesversammlung und den Bundesrat bei Beginn des Krieges. Diese allgemeine permanente Neutralität hat, ich muss etwas weiter ausgreifen, in der Hinsicht ihre Vorteile, aber auch militärisch ihre grossen Nachteile. Sie hat den Vorteil, dass man bei Ausbruch eines Krieges sich in der Schweiz nicht den Kopf zu zerbrechen braucht, wie man sich zu verhalten habe. Sie hat den Vorteil, dass jedermann weiss, was die Schweiz in dem Kriege, während des Krieges bezwecken will, dass sie keine Eroberungen machen will, dass sie aber auch nichts von ihren Rechten in ihren Gebiete preisgeben will. Wenn diese Auffassung das ganze Volk durchdringt, so kann sie die Entschlussfähigkeit und die Kraft der Schweiz erheblich stärken. Es weiss auch vom ersten Offizier bis zum letzten Trainsoldat bei uns jedermann, dass wir mit der Armee keinen andern Zweck verfolgen, als den ersten, der unser Gebiet verletzt, als

unsern Feind anzusehen. Das gibt uns ^{Einheit} im Entschluss und Kraft für die Durchführung.

Die Neutralität hat aber bedeutende Nachteile in militärischer Hinsicht. Wir sind durch diese Neutralität auf die strategische Defensive angewiesen und jeder Militär weiss, was das für Nachteile für die Operationen bringt. Wir können nicht einen Entschluss fassen, jetzt den oder jenen unserer Nachbarn anzugreifen. Sondern er hat die Vorhand. Wir sind in unseren Handlungen abhängig von dem was der Nachbar unternimmt. Das bringt es mit sich, dass es für den Neutralen viel mehr als für einen, der strategisch offensiv sein kann, wichtig ist, über das, was jenseits unserer Grenzen vorgeht und überhaupt auf dem ganzen Kriegsschauplatz, weil es zurückwirkt, genau, möglichst genau orientiert zu sein. Das erfordert also einen möglichst eingehenden Nachrichtendienst. Ein Staat, der selbständig Krieg führt, nach eigenem Entschluss einen Gegner angreift, braucht bei weitem nicht in diesem Masse orientiert zu sein. Er wird Vormarschieren nach dem wichtigsten Teil des Landes, nach dem strategischen Ziel, das er sich gesetzt hat und wird den Gegner finden. Wir aber müssen warten, bis der allfällige Gegner uns irgendwie auffällig bedroht oder bis er ^{etwas} tatsächlich Erkennbares gegen uns unternimmt. Das nun zu erkennen ist die Pflicht des Nachrichtendienstes.

Der Nachrichtendienst leistet dem Vaterland einen grossen Dienst. Er arbeitet vollständig zum Vorteil des Landes, wenn er in dieser Hinsicht uns möglichst vollständig und rasch Klarheit zu verschaffen sucht. Wir müssen uns also auf den Nachrichtendienst verlassen können, dass wir rechtzeitig orientiert werden. Sonst ist der Nachteil, der aus diesem Zurückgedrängtsein in die strategische Defensive uns erwächst, für uns noch viel grösser, als er ohnedies wäre.

Die Schwierigkeit des Nachrichtendienstes beruht bei uns

III B 6 - 4.

179,

auch darauf, dass wir im Frieden sozusagen keinen Nachrichtendienst haben. Es fehlen uns die materiellen Mittel dazu. Es ist bekannt, dass ein Nachrichtendienst ohne sehr erhebliche materielle Mittel nicht ausgeführt werden kann. Nun sind uns in der Hinsicht gewisse Schranken auferlegt, die uns dann andererseits dazu veranlassen, Nachrichten auf Wegen zu sammeln, die eben wenig pekuniäre Mittel erfordern.

Das ist, was ich in bezug auf die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes, auf die Wichtigkeit namentlich, die er für uns, die wir uns strategisch defensiv verhalten müssen, besitzt, zu sagen habe.

Es wird vielfach davon gesprochen, dass die Schweiz ja nur einen Defensivkrieg führen müsse, dass sie deshalb nicht ihre eigenen Vorbereitungen zu treffen habe, wie Staaten, die grosse Offensivkriege führen. Das ist vollständig verkehrt. Der Krieg, wie wir ihn zu führen hätten, wenn er uns aufgedrungen wird, ist ganz derselbe. Er erfordert dieselben Massregeln, er führt sie nach denselben Gesetzen wie irgend ein Krieg. Wir müssen deshalb auch die ganz gleichen Vorbereitungen treffen und können uns in der Hinsicht gar nichts ersparen. Es legt uns also diese Neutralität in bezug auf den Nachrichtendienst eine Last auf, die relativ grösser ist, als sie auf den Grosstaaten liegt.

GR: Es ist uns gesagt worden, Herr Oberstkorpskommandant, von einem der Angeklagten hauptsächlich, dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein dürfe, während der andere Angeklagte uns Fälle oder Beispiele, wo der Nachrichtendienst, soweit er von ihm betrieben wurde, mit bestehenden Vorschriften oder Moral geboten, in Widerspruch gelangt wäre, nicht angeben konnte. Können Sie sich, Herr Oberstkorpskommandant, vielleicht zu diesem Punkte aussprechen?

Z: Dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein kann, ist, glaube ich, für jedermann begreiflich.

Einen Dienst, wie den Nachrichtendienst, wird man nach den Anforderungen, die gestellt sind, im gewöhnlichen bürgerlichen Leben ablehnen. Es ist aber unmöglich, ihm in der Lage, in der sich ein vom Kriege möglicherweise bedrohter Staat befindet, abzulehnen. Ich glaube, man darf wohl sagen, dass es richtig ist, dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein kann.

GR: Es kommt also hauptsächlich vor, dass der Nachrichtendienst mit anrühigen Personen verkehren muss.

Z: Das kann wohl der Fall sein. Man muss unterscheiden. Es gibt sehr ehrenwerte Personen, die sich mit dem Sammeln und Ueberbringen von Nachrichten befassen. Wenn man also vom Spionagedienst spricht. Ein Mann, der für sein Vaterland Nachrichten sammelt, kann ihm einen ebenso grossen Dienst leisten, als wenn einer mit dem Gewehr in Reih und Glied steht. Andererseits gibt es Leute, die nur um des Geldes willen Nachrichtendienst leisten und das sind allerdings gewöhnlich was man als anrühige Menschen bezeichnet.

GR: Erfordert der Nachrichtendienst in seinen Mitteln, ich meine unser Nachrichtendienst, dass man mit den Anforderungen der Neutralität in Konflikt gerät?

Z: Ich glaube, dass der Nachrichtendienst mit den Anforderungen der Neutralität leicht in Konflikt geraten kann. In dieser Hinsicht möchte ich doch betonen: Der Begriff Neutralität ist im allgemeinen ein schwankender und in diesem Kriege hat er nun so viel Abbruch erlitten, dass man eigentlich gar nicht mehr weiss, welche Ausdehnung er hat. Ich brauche gar nicht an Griechenland zu erinnern. Wir wissen, was man dort mit der Neutralität für vereinbar erachtet von gewissen Seiten. Wir müssen nur an unsere eigenen Verhältnisse denken. Die Neutralität hat nicht nur Pflichten für den Neutralen, sondern sie hat auch Rechte für den Neu-

tralen. Nun, wie wird mit ~~xxx~~ diesen Rechten umgesprungen? Ich will nur ein oder zwei Beispiele anführen.

Wir haben das Recht des brieflichen Postverkehrs mit den andern Neutralen, wenigstens, den andern neutralen Staaten. Dieser Brief- und Postverkehr ist von denjenigen, die die See beherrschen, vollständig unter Kontrolle gestellt worden. Briefsendungen, Geldsendungen sind mit Beschlag belegt worden. Professor Burckhardt sagt selbst in seiner Abhandlung darüber, dass diese Mächte zwar die Macht dazu haben, dass sie aber kein Recht dazu haben. Das ist eine Einschränkung unserer Neutralität.

Wir haben als Neutrale das Recht, Handel zu treiben mit Neutralen und Kriegführenden. Dieses Recht ist auf das allerschwerste beeinträchtigt worden. Wir müssen uns also gefallen lassen, dass man uns vorschreibt: Die Neutralitätspflichten müsst ihr unbedingt erfüllen, eure Rechte aber, die schränken wir nach Belieben ein. Ich will auch darauf aufmerksam machen, dass bei uns selbst dieser Begriff von Neutralitätspflicht ausserordentlich in Fluss geraten ist, während des Krieges.

(Fortsetzung Blatt C.)

III C 6 - 1

182.

Wir haben, da eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität, die an die Truppenkommandanten ausgegeben worden ist. In dieser Verordnung steht, dass es verboten sei, Munition, Waffen und Kriegsmaterial überhaupt an die Kriegsführenden zu liefern. Ja, meine Herren, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass für Millionen und Abermillionen Kriegsmaterial, resp. Munition namentlich in grosser Uebersahl an die eine Seite der Kriegsführenden Mächte, allerdings auch an die andere geliefert worden ist. Das ist also eine Seite der Neutralitätspflicht die vollständig in Abgang gekommen ist. Und so glaube ich, wenn wir einerseits dulden müssen, dass unsere Neutralitätsrechte ganz nach Belieben, wie es den Kriegsführenden conveniert, beeinträchtigt und eingeschränkt werden, wir auch nicht so sklavisch und peinlich uns an die Neutralitätspflichten zu halten haben.

GR : Es handelt sich speziell um das, was in den Verhandlungen über den sog. Kompensationsverkehr gesagt worden ist, d.h. die Mitteilung von Nachrichten seitens des Nachrichtendienstes oder wenigstens eines Funktionärs oder zweier Funktionäre an die Attaches der einen Kriegführenden Macht, zu dem Zwecke, um dafür als Gegenleistung wichtige Nachrichten zu erhalten.

Sp : Herr Gröss-Richter, wenn diese Nachrichten, die dafür erhalten worden sind, von wesentlichem Wert für uns sind, so bin ich der Ansicht, dass die mit dem Nachrichtendienst beauftragten Offiziere, es allerdings in Erwägung ziehen können, ob sie Ihnen nicht etwas dafür bieten wollen, was mit der strengen Einhaltung der Neutralitätspflicht vielleicht nicht vereinbar ist. Ich kann mich darüber nicht näher äussern. Ich bin nie in den Fall gekommen, mich im einzelnen

183.

III C 6 - 2

Falle darüber auszusprechen ob dies statthaft sei oder nicht. Man muss dazu ganz genau einen Einblick haben in die betr. Gegenstände.

GR : Es handelt sich hier speziell in erster Linie um das Bulletin des Generalstabes, das der Generalstab an die Nachrichtensektion hergegeben hat. Es steht fest, dass dieses Bulletin seit Beginn des Jahres 1915 dem einen Militärattaché der einen Mächtegruppe regelmässig mitgeteilt worden ist und dann in der Folge auch einem andern Attaché derselben Mächtegruppe, das wäre also, nach der Auffassung wenigstens eines der Angeklagten eine Leistung der Schweiz gewesen für Gegenleistungen in Form von Nachrichten, die die betr. Attachés dann dem Nachrichtendienst zukommen liessen. Kann sich Herr Oberst-Korpskommandant über diese Art des Kompensationsverkehrs äussern ?

Sp : Herr Grossrichter, im Allgemeinen lege ich dem Bulletin keinen grossen Wert bei, aber ich kann nicht billigen, dass das Bulletin mitgeteilt worden ist. Ich hätte, wenn ich befragt worden wäre gesagt, das soll nicht geschehen, denn das Bulletin war für unsere Offiziere bestimmt. Wenn es mir bekannt geworden wäre, wenn man mich befragt hätte, ich hätte gesagt, es darf nicht geschehen. Und wenn es mir zufällig bekannt geworden wäre, was erst durch die Untersuchung geschehen ist, so hätte ich es disziplinarisch geahndet. Dann wäre die Sache in meinen Augen abgetan gewesen.

GR : Hat das Bulletin confidentiellen Charakter ?

Sp : Es hat dienstlichen Charakter, Man muss **confidentie**ll, geheim und streng geheim unterscheiden. Es konnte nicht davon die Rede sein, dass ein Bulletin, das an 70 verschiedene Empfänger ^{ging} und das in losen Blättern bestand

III C 6 - 3

184.

~~nicht~~ das geheimste enthielt. Ich bekam alles auf einzelnen Blättern, Auf einzelnen stand geheim und das sind Nachrichten, die jedenfalls nicht mitgeteilt wurden, das sind Nachrichten, die nur an leitender Stelle der Armee interessierten. Im Uebrigen glaube ich, stand auf dem Couvert : "Geheim" damit man die Sache nicht überall herumliegen lasse. Und wenn das auf dem Couvert steht, wird der Empfänger es aus seinem Tisch nehmen und denjenigen mitteilen, die er dazu *für* berufen hält. Aber es ist nicht ein geheimes Dokument, wie die Vorbereitung einzelner Operationen oder einer Truppen-dislokation, die im Hinblick auf eine Operation stattfindet. Man will durch diese Bezeichnung als "Geheim" verhindern, dass es wie ein gewöhnliches Zeitungsblatt behandelt wird. Der Inhalt des Bulletins ist im Allgemeinen äusserst harmlos gewesen. Es sind allerdings einzelne Mitteilungen, aber die dann z. T. auch nur, an einzelne Stellen der Armee gingen, die sind wichtigerer Natur. Ich kann mir nun nicht denken, dass die Mitteilung des Bulletins von grossem Belang **gewesen** sein könnte. Ich halte aber dafür, dass es nicht in der Ordnung ist, dass es geschehen sei. Es hätte nicht geschehen sollen, aber ich kann daraus dem Herrn keinen grossen Vorwurf machen. Ich hätte es geahndet, wenn es mir bekannt geworden wäre.

GR : Wenn der Herr Oberstkkdt. sagt, es sei etwas nicht ordnungsgemäss, ist es gemeint vom internen Standpunkte, nicht vom Standpunkte der Neutralität aus ?

Sp : Das ist schwer zu sagen; wie ich das auffasse ist das jedenfalls eine Einschränkung unserer Neutralitäts-Pflichten, die bei weitem nicht an das heranreicht, was wir uns von anderen gefallen lassen müssen.

III e 6 - 4

185.

GR : Ich möchte den Herrn Oberstkdt. bitten, uns noch einige Aufschlüsse zu geben über den Verkehr der Militär-Attachés und der Generalstabs-Abteilung.

Sp : Herr Grossrichter, der Verkehr war ein sehr umfangreicher. Die Militärattachés leisten uns grosse Dienste und man würde sehr ungerecht urteilen, wenn man in diesen Militärattachés etwas wie Agenten der fremden Staaten sieht. Sie haben den Verkehr von Armee zu Armee zu vermitteln und wie bekannt, sind in den kriegführenden Staaten sehr viele Kompetenzen, die im gewöhnlichen Leben, den bürgerlichen Behörden zustehen, nun an die Armee übergegangen. Ich will nur darauf hinweisen, dass wenn wir die Bewilligung zur Ausfuhr aus einem ~~KMM~~ fremden Staate für gewisse Dinge, sei es es Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, seien es militärische Bedürfnisse, erhalten haben, dann hat vielleicht irgendwo ein Militärkommando das Weiterführen dieser Gegenstände verhindert. Das sind nun Hindernisse, die alsbald durch den Verkehr mit den Militärattachés leicht behoben werden konnten. Wir suchten sie zu ^{heben} und es gelang auch gewöhnlich in kürzester Zeit, durch Vermittlung der Militärattachés, dann dann geht der Verkehr direkt an das Oberkommando und von dort an die kompetente Stelle und das Hindernis wird beseitigt. Wir haben mit den Militärattachés in Bezug auf Spionage-Angelegenheiten, in Bezug auf Deserteurangelegenheiten und in Bezug auf zahlreiche Grenzverletzungen, die hinüber und verhandelt.
neüber geschehen und unvermeidlich sind. Es ist dem Entgegenkommen der Militäraattachés zu danken, dass soweit Grenzverletzungen unsererseits vorgekommen sind, auch diese jeweils glatt und leicht behoben werden konnten. Es sind keine gefährlichen Grenzverletzungen vorgekommen, keine absichtlichen

III C 6 - 5

186.

Grenzverletzungen, aber es ist immerhin angenehm, dass man auf diese Weise, durch die sehr kourante Mithilfe der feindlichen Attachés dergl. Anlässe, die zu Reibungen Veranlassung geben könnten, so leicht beheben kann. Wir haben mit den Militär-Attachés wegen dem Abkommandieren zu fremden Armeen zu verkehren und diese habe ich immer persönlich behandelt. Und ich kann nur sagen, dass namentlich von der Seite besonders einer der kriegsführenden Mächte uns in dieser Hinsicht ein~~e~~ Entgegenkommen gezeigt wurde, für das wir nicht dankbar genug sein können. Unsere Offiziere haben Dinge gesehen, die alle andern, abgesehen von den kriegsführenden und Verbündeten der kriegsführenden nicht zugänglich waren. Das ist natürlich für unsere Kriegsvorbereitung, für unsere Kenntnisse der Bedürfnisse des modernen Krieges ausserordentlich wertvoll. Wir haben mit den Militärattachés ferner zu verkehren, wegen militärischer Einfuhrartikeln. Wir wissen ja, dass wir grosse Massen von Rohprodukten in der Schweiz nicht finden, die wir für die Kriegsindustrie brauchen. Die Bewilligung zur Ausfuhr aller dieser Gegenstände hängt nicht nur von der Regierung ab, sondern in erster Linie vom Kriegsministerium und von dem Oberkommando der Armeen. Wir müssen also die Bewilligung auf militärischen Wege zu erhalten suchen und in sehr vielen Fällen gelingt es auch, durch das Entgegenkommen der Militär-Attachés; die Anwesenheit der Militärattachés in unserem Land, ~~es~~ ist für das Land und für die Armee von grossem Wert.

Der Verkehr ist, ich will nicht sagen ein alltäglicher, aber ein sehr lebhafter und häufiger und zwar natürlich in erster Linie mit den Attachés der benachbarten Staaten, in viel geringerer Masse mit den Attachés der kriegsführenden Mächte, die nicht direkte Nachbarn sind.

III C 6 - 6

187.

GR : Waren die Attachés berechtigt, direkt mit den Offizieren zu verkehren ?

Sp : Sie waren berechtigt und verpflichtet.

GR : Ist in dieser Beziehung nicht eine Aenderung eingetreten ?

Sp. : Es ist eine Aenderung eingetreten, ich hatte das Gefühl, dass sie unangemeldet kamen und ich habe erklärt, dass sie nicht ungemeldet kommen dürfen und neuerdings müssen sich die Attachés bei mir direkt anmelden, aber ich habe in minder wichtigen Fällen nicht umhin können, sie direkt an die einzelnen Stellen im Armeestab zu verweisen.

GR : Konnte Herr Oberstkdt. etwas mitteilen über die Angeklagten als Leiter des Nachrichtendienstes ?

Sp. : Herr Gross-Richter ich kann nur sagen, dass die Angeklagten den Nachrichtendienst in vorzüglicher Weise besorgt haben und zwar bin ich überzeugt, dass sie alles für den Nachrichtendienst getan haben, absolut uneigennützig und nur zum Wohl des Landes

- auf der Tribüne Beifall -

GR : Ich bitte jeden Beifall zu unterlassen, sonst werde ich, wenn es nocheinmal vorkommt, die Tribüne räumen lassen.

Sp. : Ich kenne die Herren aus jahrelangem Verkehr, wir haben zusammen gearbeitet, haben an den Vorbereitungen für die Kriegsbereitschaft der Armee und ich habe nie nur eine Andeutung, auch nur eine Ahnung davon erhalten, dass sie anders als in dem Interesse der Armee und des Landes gearbeitet hätten. Ich halte es für ausgeschlossen, dass sie aus irgend einem andern Motiv etwas getan haben, als aus diesem Motiv, die Vaterlande zu dienen.

GR : Ich möchte nochmals auf das Bulletin zurückkommen. Es ist festgestellt worden, dass das Bulletin über die Westfront vom 1. Mai - 14. November 15 Meldungen aus besonderer

Quelle und das Bulletin über den italienisch-österr. Kriegsschauplatz in der Zeit vom 13. März - 14. November 133 Meldungen aus besonderer Quelle enthielt. Dann sind Meldungen ~~XXXX~~ unserer Grenzschutztruppen über Beobachtungen militärischer Vorgänge jenseits der Grenze enthalten, es sind darin Meldungen über den Eisenbahnbetrieb in einem benachbarten Lande und dergl. Sind das nicht Nachrichten, die doch in höherem Masse confidentiellen Charakter haben, als der übrige Teil des Bulletins ?

Sp : Nachrichten über unsere eigene Armee ?

GR : Nein, nein, Nachrichten über die fremde Armee.

Beobachtungen der Grenzschutztruppen, über militärische Vorgänge.

Sp. : Ja, Herr Grossrichter, das was unsere Grenzschutztruppen über die militärischen Vorgänge jenseits der Grenze beobachten konnten, reicht ausserordentlich wenig weit. Das was sie vom Pruntrutischen oder von Umbrail aus beobachten konnten, zusammentragen und aufzeichnen konnten, das wird dem Gegner meiner Ansicht nach beinahe gar nicht nützen. Ich kann mir nicht denken, dass man von der Grenze aus irgend etwas wichtiges für den Gegner des Beobachters erfahren kann. Wichtige Nachrichten müssen sich auf grosse Verhältnisse beziehen. Man hat von der Grenze aus keinen Ueberblick über irgend eine Truppenverteilung, über Anlagen, man sieht nur das Zunächstliegende, wenn Sie in das Pruntrutische hinausgesehen, so sehen sie die nächsten Drahtverhaue, sie sehen eine ^WSchwadron hinreiten, ein Bataillon marschieren, ^(es ist nicht möglich) aber dass sie sich ein Bild über die Verteilung der Kräfte machen können. Ich müsste die einzelnen Beobachtungen vor mir haben um urteilen zu können.

189.

III D 6 - 1

GR. Zum Beispiel die Mitteilung über den Stand einer Batterie ?

Z. Diese Batterie stand 8 m von der Grenze; sie wurde vom Gegner beschossen. Die Geschosse sind zum Teil auf unsern Boden gekommen. Ich habe persönlich den Attaché der betreffenden Macht ersucht, diese Batterie zu entfernen. Zunächst haben die Herren erklärt, ja, wir sind auf unserem Boden, das geht niemanden etwas an, wenn wir auf unserem Boden sind. Diese Batterie wurde dann aus Gefälligkeit des Attachés entfernt, aber die Nachricht über diese Batterie erhielten alle Einwohner des betreffenden Dorfes, und mussten sie erhalten. Sie war ja in beinahe greifbarer Nähe. Das istb nicht etwas, das irgendwie der Anstrengung bedurfte, um es zu erfahren und die Batterie wurde dann weiter weg wieder aufgestellt. Uebrigens wiederholen sich diese Fälle immer wieder. Wir haben jede Woche Geschosse, die auf unser Gebiet kommen, die unsere Schildwachen gefährden. Jedesmal wird reklamiert, jedesmal wird entschuldigt, und die Sache ist dann für einmal wieder abgetan, bis wieder einer schlecht zielt oder über das Ziel hinausschiesst.

GR. Es würde sich da hauptsächlich um Beobachtungen der Gebirgsbatterie 18 an der österreichischen Grenze handeln.

Z. Was da beobachtet wird, das kann jeder, der sich in diesem Gebiet bewegt, beobachten. Ich kenne die österreichische Grenze genau. Man kann in die österreichische Aufstellung hineinsehen, man kann in die italienische Aufstellung hineinsehen. Nun glaube ich, es wird weder für die italienische Heeresleitung, noch für die österreichische Heeresleitung Schwierigkeiten haben, das herauszubringen, was da hinten geht. Sie brauchen dazu keine Mitteilungen von uns. Ich habe den ganzen Grenzabschnitt mehrmals begangen und mir gesagt, ja es genügt ja nicht zu wissen, was da hinten

III D 6 - 2

190.

ist, sondern, wenn man irgend etwas erreichen will, so muss diese Stellung stürmen, und das ist bis jetzt nicht versucht worden, wahrscheinlich weil man von vorheherein die Aussichtslosigkeit erkannt hat. Ich glaube nicht, dass darüber irgendetwas wesentliches dem Gegner konnte zugestellt werden, das er nicht sonst hätte erfahren können.

GR. Ist der Herr Oberstkorpskommandant orientiert über die Dechiffriertätigkeit der Nachrichtensektion ?

Z. Ich habe nur im allgemeinen davon Kenntnis gehabt, dass die Nachrichtensektion sich mit Dechiffrierung beschäftigt. In welchem Umfang und nach welcher Richtung weiss ich nicht. Ich habe erst in der Untersuchung das genauere erfahren.

GR. Ist dem Herrn Oberstkkdt. von Herrn Oberst Egli die Meldung gemacht worden in bezug auf 5 Depeschen, die in der Untersuchung die nordischen Depeschen genannt werden ?

Z. Herr Oberst Egli hat mir mal mitgeteilt, er hätte einige Depeschen von einem Agenten erhalten, er wisse nicht ob sie von Wert seien, er wolle sie dechiffrieren lassen, um zu sehen, ob er dem Agenten etwas geben könne, und wenn sie nicht von Wert seien, ihm zurückgeben. Den Namen des Agenten weiss ich nicht.

GR. Hat Herr Oberst Egli gesagt, woher er die Depeschen bekam ?

Z. Nein, er sagte sie seien von einem Agenten.

GR. Es ist hier eine Differenz insofern vorhanden, als Zweifel darüber bestehen, ob Herr Oberst Egli diese Depeschen aus dem Ausland erhalten hat oder in Bern ?

Z. Das kann ich nicht sagen.

GR. Werden weitere Fragen gewünscht ?

A. Ich möchte Sie bitten, den Herrn Oberstkdt zu ersuchen, sich über die Wichtigkeit der Nachrichten auszusprechen, die nach der Dechiffrierung an eine der Mächtegruppen weitergegeben wurden, zum Beispiel die Meldung über englische Transporte ?

GR. Ist der Herr Oberstkdt darüber orientiert, dass verschiedene Dokumente bekannt geworden sind, in welchen der eine Militärattaché und zwar ein Militärattaché, der das Bulletin erhalten hat, Bezug nimmt auf Meldungen des schweiz. Generalstabes. Es heisst hier jeweilen: schweiz. Generalstab meldet, oder schweiz. Generalstab hört, oder schweiz. Generalstab hat noch keine bestimmten Meldungen. Es konnte dann festgestellt werden, dass der Attaché jeweilen geschöpft hat aus dem Bulletin des betreffenden Tages. Und nun möchte der Herr Auditor wissen, wie sich der Herr Oberstkdt. zu der Frage der Wichtigkeit und der Bedeutung der Meldungen verhält, welche hier aus den Bulletins entnommen worden sind. Man konnte die andern Dokumente, mit Ausnahme des ersten, nicht vollständig dechiffrieren (Die Dokumente werden dem Zeugen zur Kenntnis gebracht).

Z. Im allgemeinen bin ich der Ansicht, dass Nachrichten die in Bern gesammelt werden, kaum von Belang sein können für die Oberkommandos von kriegführenden Armeen. Was z.B. mit diesem Telegramm 822 für den Betreffenden, der es empfangen haben soll, gewonnen sein soll, kann ich mir nicht recht denken. Ich kann dem kein grosses Gewicht beilegen.

GR. Der Herr Gerichtsschreiber wird Ihnen noch einige andern Stellen vorlesen. Es handelt sich um folgende andere:

(Aktenverlesung)

Z. Das sind aber so unbestimmte Meldungen. Ich lege diesen Meldungen kein grosses Gewicht bei.

GR. Der betreffende Attaché hat sie aber für so wichtig gehalten, dass er sie weitergegeben hat.

Z. Ja, er hat sie weiter gegeben. Der Attaché gibt natürlich alles weiter. Er muss doch zeigen, dass er tätig ist, dass er etwas tut und er wird daher alles weitergeben. Man kann dann im Hauptquartier damit machen was man will, man kann, was einem dient benutzen, was einem nicht dient beiseite legen.

GR. Werden weitere Fragen gewünscht ?

A. Ich möchte Sie bitten, den Herrn Oberstkdt darüber zu befragen, ob ihm vor der Verteilung des Bulletins die Verteilungsliste vorgelegt worden ist, und ob er sie genehmigt hat.

Z. Sie ist mir nicht vorgelegt worden, ich habe sie nicht genehmigt.

GR. Es liegt bei den Akten eine Liste aller derjenigen Stellen

Z. Soviel ich mich erinnere ist sie mir nicht vorgelegt

III D 6 - 8.

196.

VBo. Darf ich die Frage stellen, ob die Resultate des Nachrichtendienstes, welche die Beschuldigten der Armeeführung mitgeteilt haben, von Wert gewesen sind für Entschliessungen des Armeekommandos in bezug auf die Truppenaufstellung?

Z. Gewiss, das war von Wert. Wir haben keine Operationen zu machen, aber wir hatten uns vorzubereiten für allfällige Bedrohungen, ^{Es} war namentlich auch von finanziellem Wert dadurch, dass wenn keine bedrohlichen Ansammlungen an unserer Grenze waren und keine Massnahmen unserer Nachbarländer bekannt waren, die uns hätten bedrohen können, wir dann in der Zahl der unter den Waffen gehaltenen Truppen heruntergehen und dadurch dem Lande finanzielle Lasten ersparen konnten. Wir müssen überhaupt auf diese Nachrichten abstellen in erster Linie für alles, was von der Armeeführung angeordnet wird.

GR. Weitere Fragen ?

Es scheint das nicht der Fall zu sein.

Kann der Herr Oberstkdt. als Zeuge entlassen werden ?

Werden Einwendungen erhoben gegen die Entlassung der andern Zeugen ?

(Fortsetzung auf Seite III E 6 - 1)

III C 7 - 1

216.

A : Ich verweise in dieser Beziehung hauptsächlich auf das Urteil in Sachen Vaudaux, worin der Kassationshof in seinem Urteil ausführt (Citat) Das ist die Definition, die der Kassationshof im Urteil V. ~~xxx~~ gegeben hat. Die ganze Verordnung ist ja ein Ausfluss unserer Neutralitätserklärung. Es braucht sich ja eine Handlung, die in Art.5 mit Strafe bedroht ist nicht gegen unseren Staat zu richten, sonst wäre sie ja Verrat, sondern das ganze Verbot beruht darauf, weil das Ausgeben von Nachrichten im Interesse fremder Mächte unsere Neutralität gefährdet, Wenn man uns den Vorwurf machen kann, :Du lässtest in deinem Gebiet etwas geschehen, was uns zum Nachteil ist.

In Bezug auf den Angeklagten, Oberst E., würde unter dem Begriff der Neutralitätsverletzung, wie ihn der Kassationshof ausgestellt hat, auch schon fallen, wenn Ihr Gerichtshof annehmen würde, dass die nordischen Dokumente im Ausland oder in der Schweiz erworben wären, mit der Absicht, sie durch den Kryptographen des Generals dechiffrieren zu lassen und einer fremden Macht mitzuteilen, denn es wäre dann die bestehende Organisation des schweiz. Militärdienstes in das Interesse einer fremden Macht gestellt worden. Dieser Tatbestand liegt in der Anklage enthalten, denn um Nachrichten mitteilen zu können, um Dokumente mitteilen zu können, müsste man sie vorher erworben haben. Jedenfalls liegt aber der Tatbestand von Art.5 in der Mitteilung erheblicher Dokumente, d.h. von Dokumenten, die über Organisation des Nachrichtendienstes in der Schweiz, in Deutschland, über Truppenbewegungen in fremden Staaten Mitteilungen enthalten. Das war der Inhalt der Depeschen N. Also in dieser Mitteilung jedenfalls würde eine Neutralitätsverletzung liegen.

wähnten Art. 197, speziell Ziff. 3 der Stabsanleitung, die vom Bundesrate genehmigt worden war zu gleicher Zeit, als er auch die Neutralitätsverordnung aufstellte, und eine Krediteröffnung für den Ernstfall im Verwaltungsreglement. Das war aber auch alles, sonst war gar nichts vorhanden, vor allem keine Vorbereitung und keine Organisation, kein Reglement, keine Vorschrift, kein geschultes Personal, höchstens vielleicht die aus dem Zivilrecht so berühmte "bewährte Lehre" in den Lehrbüchern über Strategie und Taktik. Alles mussten die beiden, jeder in seiner Abteilung und nach seiner Aufgabe selbst schaffen, selbst organisieren, selbst einrichten, überall selbst zum Rechten sehen und daneben noch die vielen andern Aufgaben, der eine als Stellvertreter des Generalstabschef in seinen verschiedenen andern Richtungen, z.B. in der Ueberwachung der operativen Abteilung, der andere als Lehrer an den Generalstabsschulen.

Und wie die Kundschaft sich beschaffen? Etwa auf dem biedern Wege mündlicher oder brieflicher Anfrage oder durch Vermittlung unserer diplomatischen Agenten im Auslande, die bis jetzt in solchen Dingen immer versagt haben? Jedermann weiss, dass jeder militärische Kundschafterdienst schon in Friedenszeiten, vor allem aber in Kriegszeiten krumme Wege geht, mit lichtscheuen Elementen sich abgeben muss, an Vorschriften und Bestimmungen sich unter Umständen deswegen nicht halten kann und darf, weil weit höhere Interessen im Spiele stehen.

Und nun waren zwei Wege gegeben: entweder eigene Agenten oder Spione oder gleichzeitige Verschaffung durch Beziehungen mit den Organen der verschiedenen Mächtegruppen. Da haben wir ja nun heute gehört und ich konstatiere das, dass man wichtige, die wichtigsten, ausschlaggebenden Nach-

richten, von einer Mächtegruppe erhalten hat gegen die Hingabe eines bedeutungslosen und harmlosen Armeebulletins, das, wie der Herr Auditor heute selbst festgestellt hat, auch die andern Mächtegruppen erhalten haben, ohne dass unserem Land seither auch nur der geringste Schaden erwachsen wäre.

Es war zu der fraglichen Zeit aus militärischen, persönlichen und äussern Gründen gegeben, dass Oberst Egli sich mehr an die Organe einer Gruppe hielt. Es ist aber auch festgestellt worden, dass der Verkehr mit den Organen der andern Gruppe ebenfalls freundschaftlich war und dass dieser Verkehr durch Major Simon unterhalten wurde. Nun wird kein Mensch behaupten, die Einrichtung des Kundschafterdienstes sei eine Verletzung der Neutralität. Einen Posten, der pflichtgemäss von seiner Waffe Gebrauch macht, werden wir nicht vor Gericht schleppen unter der Anklage der Verletzung des Gebotes: "du sollst nicht töten." Kein Mensch wird glauben, dass ohne Eindringen in die Verhältnisse des Nachbar die notwendigen Materialien geschafft werden können. Es gibt da Dinge, die selbstverständlich sind und über die man eigentlich gar nicht sollte reden müssen, über die man auch in andern Staaten gar nicht redet, es qualifiziert unsern Staat, dass man über solche Dinge öffentlich diskutiert.

(Fortsetzung Blatt B)

III B 8 + 1.

239.

Die Dinge kommen überall vor, und wenn die Auguren einander begegnen, so lachen sie.

Nun glaube ich, haben wir den Boden dafür gewonnen, für den Schluss, dass speziell Oberst Egli, der dieses schwierige Gebiet bearbeiten musste als selbständige Aufgabe, ohne das Vorhandensein von bestimmten Vorschriften, sich auch weitgehende Kompetenzen zulegen musste. Er stand als Leitender an der obersten Stelle. Er musste neben vielem anderem entscheiden, was dienstlich nötig war, wie weit man gehen dürfe, welche Mittel anzuwenden seien. Er musste gewissermassen pouvoir discretionnaire haben. Ohne solche Kompetenzen und ohne solche diskretionäre Gewalt gibt es keinen Kundschaftsdienst und zum allermindesten kein Resultat, Und da gibt es auch Kompensationen. Auch da gilt eben der Grundsatz von dem Mann mit den zugeknöpften Taschen und es steht fest und ist dargetan, wie ich bereits gesagt habe, dass Oberst Egli eigentlich gar nichts, eigentlich nur formell etwas gab und dafür viel wichtiges und entscheidendes empfangen hat, dem unser Land viel fruchtbare Arbeit und die Ersparnis vieler Mobilisationsmillionen zu verdanken hat und was er empfangen hat, hat er alles empfangen und verwertet, einzig und allein im Interesse unserer Armee und des Landes. Das haben wir heute wieder gehört, und ich glaube, das ist entscheidend.

Nun zu den Militärattachés. Nur ein ganz kurzes Wort. Es ist, glaube ich, alles Nötige bereits gesagt, und dem Gericht und auch dem Publikum bekannt. Schon zu Friedenszeiten und naturgemäss im Kriege sind die Militärattachés nicht nur sehr verdienstvolle und angenehme diplomatische Vertreter, sondern auch mehr oder minder diplomatische Erkundungsorgane der fremden Staaten. Je nach der Instruktion der betreffenden Regierung, nach der persönlichen, nach der Dienstauffassung, aber auch nach den politischen und militärischen Verhältnissen, ist deren

Auffassung und sind deren Beziehungen zu den Beamten des Bundes und der Armee verschiedene. Es ist klar, dass auch mit Kriegsausbruch freundschaftliche Beziehungen oder Abneigungen oder bestehende Qualifikationen der einen oder andern Art nicht geändert werden, unter Umständen höchstens schärfer sich geltend machen! Und dabei möchte ich denn doch darauf hinweisen, dass heute der Herr Auditor dem Herrn Oberst Egli einen Vorwurf daraus gemacht hat, dass er gelegentlich einen freundschaftlichen, kameradschaftlichen Verkehr nur mit den Vertretern einer Mächtegruppe gepflogen hat. Man hat, das muss ich doch in erster Linie feststellen, den Lärm über diesen Verkehr künstlich dadurch schaffen müssen, dass man dem Küchenpersonal des Oberst Egli nachgegangen ist im Waadtland, um zu erforschen, wer alles da dem Herrn Oberst Egli besucht habe. Sonst war der Verkehr bis jetzt niemand aufgefallen. Aber das möchte ich sagen: Wären die Attachés der andern Gruppe, der andern Mächte zu Herrn Oberst Egli gekommen, er hätte sie gleich kameradschaftlich und gleich freundschaftlich behandelt - er hat sie auch gelegentlich gleich kameradschaftlich und gleich freundschaftlich behandelt, und er hat mit den Attachés der beiden Gruppen gleich kameradschaftlich verkehrt und mit keinem etwas verhandelt, was er nicht behandeln oder besprechen durfte.

Und ich will darauf hinweisen, jeder der schon von einer solchen Mission ins Ausland gehört hat, weiss, wie freundschaftlich und entgegenkommend die Vertreter der fremden Staaten jeweilen behandelt werden. Da kann also nicht der strenge Abstand stattfinden, der heute zwischen uns stattfindet, zwischen Verteidiger, Parteien, Auditor und Richter, wenn wir unsere Hotels beziehen und dafür sorgen müssen, dass ja nicht Leute von verschiedener Aufgabe im gleichen Hotel wohnen. So sind die Verhältnisse bei der Diplomatie und bei den Beziehungen zu den Militärattachés in keiner Weise.

Die dienstlichen Verrichtungen der Attachés führen sie unter Umständen auch in alle Büros, wo sie natürlich das Bestreben haben, direkt zu verkehren. Wir haben ja heute gehört, dass man diesen Verkehr reduziert und immer mehr eingeschränkt hat. Ursprünglich hat Herr Oberst Egli verfügt, dass sie sich melden müssen bei den bestimmten Posten und heute haben wir gehört, dass jeweilen die Meldung bei dem Generalstabschef stattfinden muss, damit er sie in die einzelnen Büros weist. Aber wir haben auch gehört, was alles mit diesen Militärattachés, namentlich seit Ausbruch des Krieges; seitdem in den Nachbarstaaten die bürgerliche Gewalt vollständig in der militärischen aufgegangen ist, verhandelt und geregelt werden musste. Alle die Grenzzwischenfälle, Evakuierungen, Spionageüberwachungen, Grenzsperre. Und ich wiederhole, dass der Verkehr mit allen Attachés freundlich war. Es ist nirgends seitens der Anklage irgend ein Akt der Unfreundlichkeit oder des mangelnden Entgegenkommens gegenüber irgend einem Attaché, irgend einer Macht hervorgehoben oder gar bewiesen worden.

Nun zu den einzelnen Beschuldigungen.

Ich gehe über zunächst zum Anklagepunkt 1: Uebermittlung der Armeenachrichten an die Vertreter einer Mächtegruppe. Und da muss ich zuerst sagen: Vieles von dem, was bis jetzt gesagt wurde, musste fast weniger erörtert werden im Interesse des Beweisergebnisses als mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung der Sache. Es hätte sich ersparen lassen besonders angesichts des Zusammenbruches der Anklage in der Beweiserhebung selbst. Es darf ja von der Anklage, wie sie draussen im Volke war und wie sie hier noch gestern verlesen wurde, gesagt werden, dass die Berge kreissten und ein winziges Mäuslein geboren haben. Und so ist denn der erste und einzige schliesslich dem Scheine nach noch übrig gebliebene Anklagepunkt derjenige der Uebermittlung der Armeenachrichten des sog. Armeebulletins an die zwei Atta-

III B 8 - 4.

242.

chés von fremden Mächten.

Und ~~xxx~~ hier will ich doch tatsächlich zusammenfassend folgendes rechtstellen: Herr Oberst Egli hat im Frühjahr 1915, also vor mehr denn Jahresfrist, eine Mitteilung der im lockeren Bogen zur verteilung gelangenden Armeenachrichten an einen Attaché verfügt. Später wurde sie teilweise an den andern verfügt. Er liess sich jeweilen das Exemplar von der Nachrichtensektion geben, entfernte daraus alle Stücke, welche er als ungeeignet erachtete und übermittelte es nicht etwa geheim oder durch seinen ? Inspektor, sondern offen durch einen Boten, sei es dem Boten des Attachés, sei es einem Radfahrer an den betreffenden Empfänger. Vom 28. August bis 28. September und vom 26. Oktober bis 8. Dezember 1915 war Egli auf fremden Kriegsschauplätzen. Er hat Oberst v. Wattenwyl vertreten während dessen Abwesenheit auf fremden Kriegsschauplätzen vom November 1914 bis Ende März 1915 und wurde von Wattenwyl und Major Simon während seiner eigenen Abwesenheit vertreten. Wir haben die Möglichkeit zugegeben, dass während seiner Abwesenheit die Sichtung nicht mehr so sorgfältig erfolgt ist. Sie haben aber die Urteile aller der Offiziere bis hinauf zum Generalstabschef über die Bedeutung und Qualifikation selbst des ungesichteten Armeebulletins und sie werden noch weiteres von mir zu hören bekommen. Es zielt Herrn Oberst Egli, dass er von vorneherein erklärt hat, alle Verantwortung dafür zu übernehmen, was geschehen ist auch während seiner monatelangen Abwesenheit.

Nach seiner Rückkehr vom Kriegsschauplatz Mitte Dezember hatte er anderes zu tun, als sich mit dem unglückseligen Armeebulletin zu befassen. Er hat aber erst Mitte Dezember 1915 erfahren, dass das Bulletin nun auch ganz einem ^{andern} Attaché zugewiesen werde.

Es scheint nun, dass das Bulletin einer Anregung an einer

III B 8 - 5.

243.

Korpsvisite seine Entstehung verdankt. Ganz klar sind über die Entstehung die Gelehrten nicht. Das Armeebulletin verdankte seine Entstehung eben den Verhältnissen, wie sie sich bei uns ergaben unmittelbar nach der Mobilisation und war eine der vielen Improvisationen der Mobilisation, die infolge ihres improvisierten Wesens immer unumschrieben und nicht klar bestimmt geblieben sind. Als es entstand, bestand eine strenge militärische und auch eine strenge politische Zensur. Nachrichten gingen nicht durch. Es war auch allen Truppen verboten, Beziehungen zur Heimat zu pflegen oder ihren Standort anzugeben. Das alles hat ja seither aufgehört und hatte alles schon aufgehört, als die Mitteilung des Nachrichteninhalts an die Attachés erfolgte. Aber sicher ist, dass über den Erlass, die Gestaltung, den Umfang und über die Verteilung weder bestimmte Befehle noch Reglemente, noch Vorschriften, eigentliche Dienstbefehle erlassen worden sind. Die Versandlisten wurden selbständig von Oberst v. Wattenwyl aufgestellt, und beliebig ergänzt. Die Zusendung erfolgte auf breiter Basis, nicht nur an militärische, sondern auch an politische Stellen. Das Bulletin gelangte ins Bundeshaus rechts und links, also in Büros von denen man weiss, dass überall die Ohren an der Wand horchen.

Formell erfolgte die Abgabe an die Attachés ^{nicht ?} als Austausch gegen entsprechende Bulletins der beiden andern Armeen, auf denen auch ein berühmtes Wort "geheim" oder "konfidentiell" oder dergleichen stand. Es war vielmehr nicht eine Kompensation, sondern doch mehr nach allem was wir nun wissen, mehr eine Freundlichkeit und ein Beweis des Zutrauens mit dem Zwecke dafür die wichtigen Nachrichten zu erhalten, Nachrichten, die sonst schwer vielleicht gar nicht, jedenfalls nur vermöge eines sehr kostspieligen und gefährlichen Spionagedienstes hätten erhältlich gemacht werden können.

III B 8 - 6.

244.

Und nun erfolgte die Uebermittlung während vieler Monate offen, unter allgemeinem Mitwissen, ohne dass irgend jemand daran Anstoss genommen hätte, weder der Unteroffizier, noch der Offizier, noch der Radfahrer, der sie übermittelte, und doch wissen sie, dass in unserer Armee man ungeheuer kritisch und kitzlig ist, und dass auch ein Untergebener sich unter Umständen nicht scheut, es zu sagen, wenn er findet, es sei etwas nicht in der Ordnung.

Was waren die Armeenachrichten? Sie enthielten die neuesten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen, soweit sie öffentlich bekannt wurden, dann Auszüge aus den verschiedensten Zeitungen und Zeitschriften, Artikel militärischer oder genie-technischer Natur, dazu auch politische Nachrichten, tief-sinnige Betrachtungen über die Stellungnahme Rumäniens und Griechenlands etc.. Ich kenne einen mir nahestehenden Stab, bei dem der Generalstabsoffizier jeweils bei Ueberbringung der Nachrichten sagte: "Hier Herr Oberst und Nr. 2!" Eigentlich geheime Nachrichten hat das Bulletin nicht enthalten, weder politische noch irgendwie militärische Geheimnisse. Das verbot sich ja schon vermöge des grossen Kreises der Adressaten. Die Anklage hat auch nicht ein einziges wirkliches Geheimnis militärischer oder militärpolitischer oder politischer oder überhaupt irgend einer Art nennen können, das da mitunterlaufen wäre.

Der Umstand - und wir haben auch heute gehört durch die Beurteilung des Herrn Generalstabschefs, wie da die einzelnen besonderen Nachrichten zu beurteilen sind und wie das alles bei näherer Betrachtung durch irgend einen Fachkundigen, irgend einen Kenner in nichts zerflusst - der Umstand, dass ein einzelner Attaché die Nachrichten weiter gerichtet hat, ist für das Geheimnis noch nicht der geringste Beweis. Wir haben ja vom Kronzeugen Langie gehört, wie diese dechiffrierten Depeschen zu 3/4

III B 8 - 7.

245.

oder zu 2/3 wenigstens Zeitungsauszüge enthielten und ich wette tausend an eins, wenn die Untersuchung sich die Mühe gegeben hätte, nachzuforschen, alle die Depeschen, welche hier in Frage sind, alle die Nachrichten hätten sich als Zeitungsauszüge oder als Berichte aus irgend einer Zeitung, aus Rotterdam oder aus dem Secolo oder irgend woher nachweisen lassen.

Aber das glauben wir nicht, dazu sind wir doch viel zu klein, dass wir etwa durch unsere in Bern zusammenlaufenden Nachrichten irgend einem fremden Generalstab etwas zutragen könnten. Es hat also ein Attaché - es ist das menschlich und ich glaube, ich vergehe mich nicht gegen den diplomatischen Anstand, wenn ich behaupte, dass so ein Attaché unter Umständen auch das Bedürfnis hat, seiner Regierung zu zeigen, dass er nicht nur rege und fleissig und brav ist, sondern, dass er mit den Behörden, mit der Regierung, mit den Kameraden des Ortes wo er ist, in guten Beziehungen steht, und dass er fleissig sammelt. Das ist bewiesen durch die bezüglichen Depeschen, aber nicht mehr und nicht weniger.

Es war auch der Zweck der Nachrichten durchaus nicht etwa eine Orientierung über die geheimen Berichte und die militärischen Geheimnisse der Nachrichtensektion oder des Armeestabes oder gar der Armeeleitung oder gar ihrer Absichten. Es handelte sich nur um die Aufklärung der wenigstens im Anfang von den Zeitungen vielleicht abgeschnittenen Kommandostellen und um Wachhalten eines gewissen militärischen, militärpolitischen und technischen Interesses. Es wäre, wenn es von Bedeutung gewesen wäre, von grossem Wert gewesen, vielleicht nach dieser Richtung darzutun, dass dieser Zweck des Armeebulletins eigentlich es vor allem charakterisiert. Es wird wohl keinem Stab einer Heeresinheit geben, die nicht unter Umständen die Auszüge, die aus dem "Temps" der "Kölnischen Zeitung" usw. usw. oder aus technischen

III B 8 - 84

246.

Mitteilungen erfolgte, ihren Offizieren zur Kenntnis gebracht hätte. Wie man heute Schützengräben anlegt, Minen baut, wie die Schützenlinien sich bewegen und decken, wie die Artilleriestellungen maskiert werden, usw. usw., das alles war in den Armeebulletins enthalten. Nur wären es um tausendgottswillen keine Geheimnisse. Denn das war alles entnommen aus Mitteilungen, die in Zeitungen und Zeitschriften enthalten waren.

(Fortsetzung Blatt C.)

III C # - 1

247.

Und wenn ich hier die Bedeutung des Armeebulletins behandle, vom Standpunkte der Frage aus, ob es ein Geheimnis sei, ob man dadurch ein Geheimnis verraten habe durch die Mitteilungen, so bitte ich mir, zu gut zu halten, dass ich dadurch die Bedeutung und den Wert des Bulletin für die Armee nicht heruntersetzen möchte. Das Bulletin ist ja nun sistiert worden! Die Drohung im Erlass des Generalstabschef vom 28. Aug. 1914 ist, glaube ich Mitte Januar des laufenden Jahren Wirklichkeit geworden.

Ausnahmsweise wurden den einzelnen Kommandostellen, ich spreche aus persönlichen Erfahrungen, obwohl ich weiss, dass ich nicht Zeuge sein kann, einmal das eine oder andere Blatt als geheim bezeichnet, was dann aber auch speziell mitgeteilt worden ist. Es ist selbstverständlich, dass solche Blätter nicht weiter gegeben wurden. Es hat die Anklage nicht unternommen, dass das geschehen sei oder speziell ein konkretes Beispiel uns zu nennen.

Meine Herren ! Mit diesem Charakter stimmt auch durchaus die Art der Verwendung. Es ist nirgends eine Vorschrift ergangen über die Aufbewahrung oder überhaupt die Behandlung nach dem Gebrauch. Ich habe das noch feststellen lassen. Es musste auch nicht etwa ein Bordereau über einzelne Stücke unterzeichnet werden : Wer erinnert sich nicht an den Dreyfussprozess, an den uns Herr Langy etwas erinnert hat? Es musste kein Bordereau unterzeichnet werden, wie es noch immer der Fall ist, auch bei unserer Armee, und überall dort, wenn geheime Aktenstücke einer Stelle übergeben werden.

Meine Herren ! Und im Grunde stimmt damit auch überein, der heute von ihm selbst qualifizierte Befehl des Generalstabschefs vom 28. Aug. 1914. Man war damals im August 1914 in unserer

III C 8 - 2

248.

Armee doch noch stark in der Suggestion des Geheimtuns drin. Es bestand auch damals die strenge Zensur, das Verbot der Mitteilung der Standorte us.w., aber schon damals hat eine Kommandostelle, nicht in Zürich, sondern in einer andern Grosstadt, sie heisst Bern, wenn es niemand weiter sagt, ~~wäre~~ dieses Bulletin öffentlich anschlagen und cirkulieren lassen. Und ich weiss eine Reihe von Staben, in denen eben das Bulletin am Abend in der Offiziersmesse des betr. Stabes nach dem Nachtessen vorgelesen wurde. So war es nicht gemeint & dem musste durch dieses Cirkular Einhalt getan werden.

Meine Herren ! Wenn es sich um ein wirklich , geheimes Aktenstück, um etwas wirklich confidentiell zu haltendes gehandelt hätte, um etwas das nicht weiter gegeben werden dürfte, so muss ich denn doch fragen, ob der Befehl in dieser Form und mit diesem Inhalt hätte ergehen können. Kennen Sie unseren verehrten Herrn Generalstabschef nicht besser, in seiner Befehlsgebung, als dass er einen Befehl von dieser Form und diesem Inhalt erlassen hätte, wenn es ihm darum zu tun gewesen wäre, wirklich ein Geheimnis oder etwas geheim zu haltendes zu schützen. Man lese den Befehl ! Aber ich verweise nun darauf, dass am Schluss des Befehls, nicht etwa Strafe, Arreststrafe oder Strafe wegen Verrats angedroht ist, bei Misachtung des Befehls, sondern was wird angedroht meine Herren ?? Die Sistierung der Herausgabe der Nachrichten. Ihr Kinder, wenn ihr den Zucker, den ich euch gebe verschwendet, dann werde ich euch keinen mehr geben, dann habt ihr keinen Zucker mehr.

Ich will, darauf verweisen, dass keiner der befragten Offiziere von unten bis oben dem Bulletin irgend eine andere

III C 8 - 3

249.

Bedeutung beigemessen hat und es muss als grosse Sorgfalt bezeichnet werden, wenn die Sichtung des Bulletins vor der Abgabe befohlen bzw. vorgenommen wurde und es erklärt sich aus der allgemeinen Charakterisierung des Bulletins, wenn diese Sichtung nicht immer in der Weise stattfand, wie es im Sinne des Herrn Oberst E. gelegen hätte.

Meine Herren ! Das ist der Charakter des Bulletins und da soll man nun 2 hochgestellte Offiziere, die unter dem Drucke grosser Verantwortung, alle Tage hunderte von Fragen lösen mussten und Entscheide zu treffen hatten, den Vorwurf machen, dass sie bei diesem Bulletin gefunden haben, sie können das opfern gegen Leistungen, durch die geradezu für ein Lebensinteresse unserer Armee gesorgt wurde und nun hat sozusagen Jahr und Tag diese offene Verteilung stattgefunden. An vielen Stellen, allerdings nur an 2 Attachés wenigstens offen. Das war doch noch der gerade Weg, den ich wennimmer möglich als den besten anerkenne, aber der verehrte Herr Auditor hat festgestellt, dass sich aus den Verhandlungen ergeben hat, es hätten auch die Attachés der andern Gruppe das Bulletin erhalten.

Die Parität war also von selbst hergestellt und es ist auch niemandem aufgefallen, vor allem auch nicht einem der nicht offen bedachten Attachés. Es ist die Reklamation gegen diese Dinge dem Herrn Delacour ? Secretan und Genossen überlassen worden. Und wer die Verhältnisse kennt, meine Herren, glaubt einer, dass von dieser Uebergabe des Bulletins nicht alle Attachés Kenntnis erhalten hätten. Auch da ^{haben} die Auguren, wenn sie sich begegneten die Augen zugedrückt und gelächelt. Offenbar hat sich jeder Attaché in seiner Weise getröstet, die einen haben es offen erhalten, durch den Radfahrer, die andern auf irgend eine andere Art. Wir haben auch gestern erfahren, dass eigentlich diese Mitteilung kein Geheimnis war.

250

III C 8 - 4

Sogar die Unteroffiziere in der Nachrichtensektion bezw. beim Unterstabschef wussten das und niemand hat Anstoss daran genommen, der sonst so gewissenhafte Oberst E. nicht, der sonst so gewissenhaft~~xxx~~ v.W ~~xxx~~ nicht, der Major Simon nicht, niemand auf der ganzen Strecke. Aber plötzlich kam die gewaltige Flut der Bewegung und der dadurch beschaffenen & von der Angst des Patriotismus geheizten Suggestion & auf einmal schaute und schaut nun die ganze Welt, alle, alle die Sache ~~Sache~~ plötzlich mit dem Erstaunen an, das die Entdeckung eines schweren Misteriums verursacht.

Meine Herren ! Ich glaube, Sie haben auch die Schilderung gehört, wie es war beim Stabe, wo das Bulletin herumlag. Ich glaube, wenn wir heute noch Gelegenheit hätten, oder wenigstens vor Wochen Gelegenheit gehabt hätten, als die Sache ruchbar wurde, wenn man da bei den verschiedenen Stäben herumgegangen wäre, man hätte diese Nachrichten-Couverts haufenweise in den Ecken in Kisten und Kasten verachtet und verstaubt herumliegen ~~xxxxxx~~ gefunden. Aber da wurde man sich plötzlich klar, welche wichtige Ψ Dinge man da hütete und nun sind wohl überall die Couverts zusammengenommen, abgestaubt und versorgt worden.

Meine Herren ! Man hat mir erzählt, dass in einem Bureau im Bundeshause in Bern ein solches Armeebulletin noch sorgfältig verwahrt im Pulte eines hohen Beamten liege & wenn ein Besuch komme, würde das Bulletin mit dem Stempel "Geheim" hervorgezogen und dem Besucher gezeigt : Dies ist das Geheimnis, das von den beiden verraten worden ist, und dem Besucher stehen die Haare zu Berge. Und wenn man dieses Bulletin nachsieht, so ergibt sich zufällig bei diesem Bulletin, dass darin nur Nachrichten sind, welche der Nachrichtensektion zugegangen sind, von den beiden Attachés der in Frage kommenden Gruppen.

Meine Herren ! Es ist diese übertriebene und suggestive Ueberschätzung des Armeebulletins übrigens nicht überall geteilt worden. Die Beweise sind dafür vorhanden. Ich habe gestern den Artikel im Temps vom 19. Januar dieses Jahres als einen Beweis verlesen lassen, nicht nur als ein Beweis dafür, wie wenig man den wirklichen geheimen Wert des Bulletins schätzte, sondern auch als ein Beweis der Eingangs schon geschilderten merkwürdigen Mentalität. Da wird im Temps geschildert, wie ein hoher, vielleicht ein höchster Magistrat unseres Landes das Bulletin einem Korrespondenten zeigte, der Korrespondent, der nimmt Kenntnis davon, konstatiert den harmlosen Inhalt, berichtet das der Zeitung Temps, aber der Korrespondent und der hohe Bundesbeamte finden darin an und für sich nichts, dass sie einander das mitgeteilt haben. Für sie war es kein Geheimnis, auch für den Zeitungskorrespondenten nicht, aber die Offiziere, die in dienstlichem Interesse das Bulletin verwendet haben, die müssen natürlich, nach der nämlichen Auffassung, an den Galgen.

Ich glaube wir müssen uns von dieser Auffassung über die Bedeutung des Bulletins, von dieser Suggestion, in die uns das Lärmen und der ganze grosse Krach gebracht haben, uns frei machen & uns an das halten, was alle, die einvernommen worden sind, gesagt haben.

Es ist wegen diesem Bulletin von Herrn A. darauf hingewiesen worden, die Aushingabe dieses Bulletins, das sei eigentlich ein Akt, ^{wie er} in Belgien passierte und Belgien als Neutralitätsverletzung zum Vorwurf gemacht worden sei. Ich glaube, das Beispiel verkehrt sich ^{sofort} ins Gegenteil. Meines Wissens wurden die belgischen Behörden beschuldigt, mit den englischen und französ. Behörden über den Aufmarsch und die Verpflegung englischer und französischer Truppen in ihrem eigenen Lande für die

III C 8 - 6

252.

für die Eventualität einer Neutralitätsverletzung unterhandelt zu haben. Also dass sie sich bereits ins Vernehmen gesetzt hätten, für den Fall eines Krieges gegenüber einem andern Staate bezügl. die Verwendung des eigenen Gebietes.

Das liegt hier alles nicht vor, Hier wurde aus Freundlichkeit, aus Entgegenkommen etwas nichts sagendes mitgeteilt und vor allem wurde in keiner Weise irgend etwas gegeben oder genommen, , was die Entscheidung unseres Landes oder die Bestimmung unseres Landes im Falle eines Angriffes irgend wie präjudizieren könnte. Das ist gerade der Unterschied und damit ist gerade bewiesen, wie bedeutungslos das Armeebulletin war & dass man da von Neutralitätsverletzung nur reden kann, wenn man eben die Begriffe nicht so nimmt, wie sie sich tatsächlich gestalten.

(Fortsetzung auf Blatt D)

III D 8 - 1

Meine Herren ! Ganz kurz einige rechtliche Ausführungen. Es soll nun die Abgabe in doppelter Beziehung strafbar sein, einmal wegen Neutralitätsverletzung und sodann als Dienstverletzung. Bei beiden Delikten ist offenbar die Vorsätzlichkeit, das Bewusstsein und die Erkenntnis der Strafbarkeit Voraussetzung der Verletzung. Eine fahrlässige Neutralitätsverletzung oder eine fahrlässige Dienstverletzung ist bei beiden Vergehen offenbar begrifflich ausgeschlossen. Nun geht aus allen den erwähnten Tatsachen, der Dauer der Abgabe, der Formallosigkeit der Abgabe, in der Behandlung, in der Verwahrung, der bestimmte Schluss hervor, dass von dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, von böswilliger Absicht bei Oberst Egli und natürlich auch bei Oberst von Wattenwyl, keine Rede sein kann. Oberst Egli glaubte gewiss im Rahmen seiner Kompetenzen zu handeln und ebenfalls angesichts des grossen umfassenden Kreises seiner Aufgaben und seiner Selbstständigkeit zu dieser Abgabe im Interesse seines Dienstes berechtigt zu sein und an die bezüglichen allgemeinen Regeln (es kann sich nur um allgemeinen Regeln handeln) nicht gebunden zu sein. Meine Herren ! Oder wollen wir heute uns darüber zum Richter setzen, gestützt auf welche gesetzlichen oder vorschriftsmässigen Anhaltspunkte er hätte handeln sollen. Wir müssen doch alle mindestens zu dem Schluss kommen, dass die beiden Obersten jedenfalls in guten Treuen glauben konnten, innerhalb ihrer Kompetenzen zu handeln. Wohin wollen wir denn kommen, wenn wir nachträglich jede militärische Massnahme in diesen schweren Zeiten, wo uns eben die Erfahrung im Stich lassen, am grünen Tisch prüfen/ und sagen: so hätten wir es gemacht, nachdem wir nun alles nach Monaten und Jahren wissen. Wie wollen wir die Selbstständigkeit und die Verantwortungsfreudigkeit unserer mili-

254.

III D 8 - 2

tärischen Führung erhalten? Es ist bezüglich der Neutralitätsverletzung einmal klar, dass sich trotz der deutlichen Weisung des Bundesrates im Art. 1 seiner bezüglichen Vorschrift, wie die Erfahrung gelehrt hat, über Sympathien und Antipathien, über das Benehmen im einen und im andern Fall eben kein Kodex aufstellen lässt. Es besteht kein Knigge über die Handhabung der Neutralität. Die Neutralität lässt sich nicht dozieren. Ich habe bereits ausgeführt, dass Oberst Egli nur Sympathien für unser Land, einen gesunden patriotischen Egoismus kannte, und die Sorge und die Tat für seine militärischen Aufgaben und die militärische Integrität des Landes. Das ist eine Neutralität, die weit über andere Sympathien geht. Wir wollen auch keine Zeremonienmeister sein, und Vorschriften darüber aufstellen, wie und wie oft mit den einen oder andern fremden Vertreter zu verkehren gewesen wäre.

Ich habe bereits ausgeführt, massgebend waren für den Unterstabchef, für den Chef der operativen Abteilung und für den Chef des Kundschaftsdienstes die militärischen Erfordernisse und Gebote, welche gerade zur Erhaltung unserer Neutralität gegeben sind. Im Interesse unserer Integrität, die eigentlich eins ist mit unserer Neutralität, hat Oberst Egli gehandelt, so wie er gehandelt hat. Das war sein Zweck und sein Ziel. Auch gegen einen gewaltsamen Rechtsbruch traf er die Vorkehrungen. Das war seine Aufgabe. Es handelte nicht darum sich/ nur formell die Neutralität im Frieden, sondern auch gegen einen Angriff zu wahren. Wenn er überzeugt war, dass die Verletzung unserer Neutralität abgewehrt werden müsse, unter Umständen mit Gewalt, so konnte er allerdings nicht die Neutralität der Glacé-Handschuhe und der Visitenkarten

III C 7 - 2

217.

Es steht nun für mich vollständig ausser Frage, dass auch eine solche Handlung eine sehr schwere Neutralitätsverletzung wäre. Besonders wenn man die Personen in Betracht zieht von denen sie begangen worden wäre, die beide hohe Posten im Generalstab bekleiden, in der Oberleitung der schweiz. Armee. Wenn es schon in der heutigen Zeit ein Gebot nationalen Taktes für jeden Schweizerbürger ist, seine Sympathie oder Antipathie, sie möge sein, welche sie wolle nach aussen nicht hervortreten zu lassen, um wieviel mehr muss man ein solches Gebot eben an diejenigen Stellen, die an der Spitze der Armee stehen, die vollständig frei von jedem Verdacht sein müssen, ihre Tätigkeit und wäre es auch nur die Tätigkeit des Nachrichtendienstes so auszuüben, dass die eine oder andere Macht begünstigt oder im Interesse der andern benachteiligt würde und hier beginnt meiner Ansicht nach das Gebiet des Dienstfehlers, ^{ich} den ~~ix~~ erster Linie in der Verletzung der Vorschrift von Art. 12 sehe, worin die Neutralität als erste Pflicht aufgestellt worden ist, ausdrücklich vorgeschrieben ist, strenge Unparteilichkeit in den Beziehungen zu allen Kriegsführenden walten zu lassen und jede Begünstigung eines Kriegsführenden zu unterlassen. Aber auch wenn dies nicht so bestimmt festgelegt wäre, wäre es meiner Ansicht nach selbstverständlich, gerade weil die Schweiz neutral ist und weil die Armee das vornehmste Instrument, unsere Neutralität aufrecht zu erhalten. Darum muss die Armeeleitung so beschaffen sein, und so durchgeführt werden, dass eine wirkliche Neutralität besteht und dass man wirklich nicht dagen kann, der eine oder andere ist bevorzugt, der eine ~~xxxix~~ oder andre benachteiligt worden.

Ich erlaube mir hier denn doch einer etwas anderen Ansicht zu sein, als sie von Herrn Oberst v. Sp. ausgesprochen worden

III C 7 - 3

218.

ist. Es ist ja richtig, dass in den heutigen Verhältnissen, die Neutralen von den kriegsführenden Mächten vielfach von der einen und anderen Seite in ihren Rechten eingeschränkt werden, und dass der Begriff der Neutralität eigentlich reduziert ist darauf, dass der neutrale Staat nicht aktiv im Kriege steht. Das berechtigt uns aber meiner Ansicht nach nicht, nun zu sagen, in unsrem Nachrichtendienst sind wir nicht gebunden an den strengen Begriff der Neutralität, sondern wir

können uns da über einzelne Sachen hinwegsetzen, weil wir eben von den andern auch nicht mehr unsere vollständigen Rechte erhalten, weil wir gehindert werden, unsere vollständigen Rechte zu geniessen. Sondern ich sage, wir müssen unsere Neutralität trotz alledem vollständig integer und intakt erhalten. Ich mache da aufmerksam auf das Schicksal Belgiens. Man hat damals, es ist ja von einer Seite immer hervorgehoben worden, Belgien wäre kein neutrales Land, es hat Beziehungen unterhalten zu einer andern kriegsführenden Macht, die mit dem Begriff der Neutralität nicht zu vereinbaren waren. Das ist alles aufrecht erhalten worden, trotzdem eigentlich nichts weiter nachgewiesen ist, als dass gewisse Verhandlungen zwischen dem belgischen Kriegsministerium und dem englischen Generalstab stattgefunden haben. Wenn das nun ein hinreichender Vorwand zum Bruch der Neutralität wäre, so könnte uns ein solcher Vorwurf auch vorgehalten werden, wenn unsere Beziehungen nicht vollständig integer und intakt sind, wenn wir nicht sagen können, in keiner Richtung lassen wir uns etwas zu schulden kommen, was so aussieht, als wenn wir und unser Staat der einen oder anderen Mächtegruppe näher stünden und besonders in militärischer Beziehung näher stünden als den andern Mächten.

III C 7 - 4

219.

Was nun das Generalstabs-bulletin betrifft, so ist auch hier die Konkurrenz mit dem Dienstfehler und der Neutralitätsverletzung. Der Dienstfehler war erblickt in der Verletzung, zunächst der in der Verteilungsliste bestehenden Vorschrift, die dahin lautet, dass die Liste nicht ausserhalb der Armee zu gelangen hat. Sie war-en für die Armee bestimmt, und wenn Einzelne Bundesräte und ~~und~~ der Herr Professor Huber davon Mitteilung erhielt, so war dies von der Armeeleitung genehmigt. Aber allgemeine Regel ist, das Bulletin kommt an die Personen, die in der Liste aufgenommen sind und wenn es schon in der diskretionären Gewalt des Chefs des Nachrichtendienstes steht, diese Listen an andere abzugeben, so gilt doch als allgemeine Regel, dass sie nicht ausserhalb der schweiz. Armee abgegeben werden dürfen. Ferner kann man auch darauf sich stützen, dass der Dienstfehler darin liegt, dass ein Dokument, welches jedenfalls als konfidentiell betrachtet wurde, an Drittpersonen ausgegeben worden ist, die nicht in den Kreis dieser Personen gehören, für die dieses Bulletin als eine dienstliche Mitteilung bestimmt war. Man kann ja in Bezug auf die Bezeichnungen geheim, streng geheim einen Unterschied machen, aber unter allen Umständen steht soviel fest, dass das Bulletin eine für den Dienstgebrauch bestimmte Urkunde war. Einmal ist in den Bulletins ein Blatt drin, das mit dem besonderen Stempel "Geheim" versehen ist. Ich habe nur ein mal eines gefunden, wenn ich auch zugebe, ich habe nicht sämtliche Bulletins durchlesen, aber ich habe einen grossen Teil der Bulletin durchgelesen, doch habe ich nur einmal die Bezeichnung geheim gesehen und wir wissen nicht, ob gerade das mitgeteilt wurde, aber unter allen Umständen war das Bulletin eine Urkunde. Etwas was auf dem Nachrichtensektion hergestellt wurde, das als konfidentiell nur für diejenigen Personen bestimmt gelten musste, denen es dienstlich zukam. Dazu gelten meiner

III C 7 - 5

220.

Anischt nach auch hier die Vorschriften von 1912 die eben sagen, es dürfe keine Begünstigung einer kriegsführenden Partei stattfinden. Die Kriegsführenden Parteien seien alle gleich zu behandeln, also musste entweder das Bulletin allen Militär-Attachés, die bei uns accreditiert sind zugestellt werden oder es durfte keinem zugestellt werden. Dass ein gewisser Wert für diejenigen vorhanden war, denen es zugestellt wurde, das ist erwiesen aus der Weitergabe von Mitteilungen aus diesem Bulletin.

Nun haben wir ja heute gehört, dass der Korpskdt. von Sp. die Sache disziplinarisch erledigt hätte und in der Tat sagt Art. 70 : Wird in wichtigen Fällen mit Gefängnis bestraft, in weniger wichtigen Fällen wird Ordnungsstrafe verhängt. Immerhin, ~~xxxxxxx~~ ^{trotzdem ich} mir ein Urteil über ein Mitglied des Generalstabes nicht anmassen will, weise ich daraufhin, dass von der höchsten Stelle der Schweiz. Armee, von Herrn General, die Ueberweisung tatsächlich stattgefunden hat, wegen eines wichtigen Ueberdienstfehlers, das ist ausdrücklich in der Weisung an das Militärgericht ausgesprochen und daraus ergibt sich doch, dass der Herr General darin einen wichtigen Dienstfehler sieht.

Und daneben kommt die Neutralitätsverletzung in Frage ^{ist auf} und hier wieder Art. 5 in Verbindung mit dem Art. 1 der Neutralitätsver~~letzung~~ordnung zu verweisen. Ich gebe zu, dass man darüber streiten kann, ob der Art. 1, Ziffer 1 die Natur eines Rechtsatzes enthält. In der Verordnung vom 14. Aug. 1914 heisst es : Es ist strenge Unparteilichkeit zu allen kriegsführenden Mächten zu wahren und jede Begünstigung kriegsführender Mächte zu unterlassen, denn es liegt eigentlich keine Sanktion in dieser Verordnung enthalten. Aber den genau gleichen Inhalt haben die Vorschriften vom 21. Dez. 1912 über die Handhabung der Neutralität und die richten sich als bestimmter Befehl an die Korpskommandanten.

III C 7 -6

221.

und wenn nun gesagt worden ist, die Nachrichten seien nicht wichtig, so ist eben dem entgegenzuhalten, sie sind weiter gegeben worden und geliefert worden an Personen, die eben doch mit dem Nachrichtendienst fremder Mächte im Zusammenhang stehen. Und wenn etwa eingewendet werden sollte, : Ja der Art.50 der Strafbestimmungen setze voraus eine Organisation, so ist dem zu erwidern, eine Organisation war nicht notwendig, da die Organisation des eigenen Nachrichtendienstes in den Dienst einer fremden Macht gestellt erscheint und das ist eigentlich das schlimmste bei der Sache.

Ich will ja zugeben, und man kann das ohne weiteres zugeben, dass das was geschehen ist geschehen sein mag im Interesse unseres eigenen Nachrichtendienstes.

(Fortsetzung auf Blatt D)

III D 7 - 1

222.

Und wenn es sich handeln würde um irgend eine untergeordnete Stelle, so möchte die Einwendung erhoben werden, wir haben das getan, um Kompensationen zu erhalten, wir haben das getan, weil auf andere Weise Nachrichten nicht erhalten können. Man könnte vielleicht eine solche Einrede dann als mit einer gewissen Begründung versehen ansehen. Aber hier ist es anders. Wir haben es mit hohen Offizieren zu tun. Bei diesen hohen Offizieren müssen wir voraussetzen, dass sie ein Verständnis dafür haben, in welcher gefährlicher und gefährdeter Lage die Schweiz ist, und dass auch von Seiten der Armeeführung nichts geschehen darf, das die gefährdete Lage der Schweiz in Beziehung auf Einhaltung der Neutralität nach der einen oder der andern Seite noch viel gefährlicher gestaltet. Der bezügliche Brief des Herrn Bundespräsidenten liegt bei den Akten. Und wenn natürlich der Bundesrat vollständig frei nach Aussen dastand, wenn auch der Herr General und der Herr Generalstabschef vollständig frei dastehen, denn beide haben von diesen Dingen nichts gewusst, so ist es doch begreiflich und verständlich, wenn (ich will noch beifügen, wenn man eben die Verhältnisse nicht näher kennt) von Aussen gesagt wird, dass es keine korrekte Handhabung der Neutralität ist, wenn Arbeiten, die in einer Sektion des Generalstabes vollzogen werden, den Militärattachés, also nicht nur Organen des Nachrichtendienstes, sondern zugleich Personen, die mit der kriegführenden Macht in direktem Zusammenhang stehen, wenn solche Arbeiten, die zudem noch Nachrichten enthalten, die unter Umständen, ich will nicht sagen immer, aber unter Umständen einen militärischen Wert haben können, einer Mächtegruppe zugänglich sind, und der andern Mächtegruppe nicht. Und kein Kompensationsverkehr kann das entschuldigen, denn der

III D 7 - 2

Gedanke der Neutralität muss über allen Dingen stehen, und ich kann nicht zugeben, dass es eine Entschuldigung ist, wenn gesagt wird, wir haben das in unserem Dienst getan im Interesse unseres Vaterlandes. Die Interessen des Vaterlandes sind die, dass unsere Neutralität über allem steht und immer gewahrt werden muss. Alles, was sonst geschieht, muss sich diesem grossen Gedanken unterordnen und von diesem Gedanken beherrscht werden. Daher steht für mich in Beziehung auf den zweiten Anklagepunkt fest, dass die Angeklagten schuldig erklärt werden müssen, unter allen Umständen.

Dabei kann man vielleicht in Beziehung auf den Grad der Verschuldung einen Unterschied machen zwischen Herrn Oberst Egli und Herrn Oberst von Wattenwyl. Ich glaube, der letztere erscheint erheblich weniger belastet, da er eigentlich nur einem bestehenden Zustand, eine gewisse Ergänzung beigelegt hat, indem er die Zustellung des ganzen Bulletins auch weiterhin verfügte, was er eigentlich schon vorher getan hat.

Was nun das Strafmass betrifft, so habe ich folgende Anträge zu stellen: Wenn die Verurteilung wegen der Mitteilung der Dokumente und der Generalstabsbulletins erfolgt, so würde ich gegen jeden der Angeklagten ein Jahr Gefängnis, Entziehung des Grades und je 1000 Franken Busse beantragen. Wenn die Verurteilung wegen den Bulletins allein erfolgt, würde ich gegenüber Herrn Oberst Egli drei Monate Gefängnis, gegenüber Herrn Oberst von Wattenwyl ein Monat Gefängnis und je 500 Busse beantragen. Ich bemerke dabei, dass die Busse bei Anwendung von Art. 5 der Neutralitätsverordnung obligatorisch ist. Sie ist nicht fakultativ, sondern sie ist immer mit der Gefängnisstrafe zu verbinden. Das hat offenbar seinen Grund darin, dass man Handlungen von Personen

224.

III D 7 - 3

treffen wollte, die für Geld arbeiten, und dass man nicht an solche Handlungen gedacht hat, zum Beispiel Handlungen von Spionen, die für Geld arbeiten. In unserem Falle sind keine pekuniäre Motive zu Grunde gelegen und deshalb ist auch die Busse mehr eine Markierung als eine eigentliche Strafe.

Wenn das Gericht die Anklage an bezug auf die Mitteilung der Dokumente annehmen würde, so würde ich keinerlei Milderungsgründe anerkennen, weil es sich hier nicht nur um eine Verkennung der amtlichen Stellung, sondern um eine eigentliche verwerfliche Handlung handeln würde, und deshalb habe ich auch als Zusatz Gradentsetzung in diesem Falle beantragt. Was dagegen das Bulletin betrifft, so sehe ich einen gewissen Milderungsgrund in der Tätigkeit der Angeklagten im Nachrichtendienst. Ich nehme an, dass das Interesse am Nachrichtendienst die Angeklagten eben auf diese schiefe Bahn gebracht hat und verleitet hat zu einer Handlung, die wohl vielleicht im Interesse des Nachrichtendienstes, aber durchaus nicht im Interesse der Schweiz. Neutralität lag. Endlich sind die Angeklagten zu den Kosten zu verurteilen, soweit § 163 der Militärstrafprozessordnung das gestattet.

Ich gelange somit zu folgenden Anträgen: Die Angeklagten, Oberst Egli und Oberst von Wattenwyl seien gemäss der gegen sie erhobene Anklage wegen Dienstverletzung in Anwendung der Artikel 69 und 70 des Militärstrafgesetzes, Artikel 7 des Militärstrafgesetzes, und wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung betr. Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 4. August 1914, und Artikel 5 und 6 der bundesrätlichen Verordnung betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, jeder zu einer

III D 7 - 4

Gefängnisstrafe von einem Jahr; Entsetzung von Grade und zu einer Busse von Franken 1000 zu verurteilen, eventuell, in Falle eines Freispruches von der Anklage auf Depeschenteilung, sei gemäss der gegen sie erhobenen Anklage Herr Oberst Egli zu einer Gefängnisstrafe von drei Monate, Herr Oberst von Wattenwyl zu einer solchen von einem Monat und jeder zu einer Busse von Franken 500 zu verurteilen. In beiden Fällen seien die Angeklagten zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen, soweit sie ihnen nach Art. 163 der Militärstrafprozessordnung auferlegt werden können.

GR. Ich erteile das Wort dem Verteidiger des Angeklagten Obersten Egli, Herrn Oberst Bolli.

VBo. Herr Grossrichter, Meine Herren Kriegsrichter, Nach dem Gesetz hat der Richter das Urteil zu fällen auf Grund des Inbegriffs der Ergebnisse der Verhandlungen. und das Ergebnis lautet nach meiner Ueberzeugung: Freisprechung von allen Anklagepunkten.

Meine Herren, Wenn in späterer Zeit die Affäre, die heute hoffentlich zu einem endgültigen Abschluss gelangt, einer objektiven Beurteilung durch die Geschichte unterzogen werden wird, so wird sie in erster Linie als Merkmal einer krankhaften Entwicklung unseres Volkskörpers bezeichnet werden müssen, eines Geisteszustandes, der es möglich gemacht hat, dass in unserer Zeit der hochentwickelten Achtung vor dem Recht und der Ehre des einzelnen Individuums, infolge gewaltiger Aufregung in der Presse, auf der Strasse, in Versammlungen, durch Pamphlete und Flugblätter, durch eine gewaltige Massensuggestion eine Verurteilung von verdienten Männern in den breitesten Kreisen des Volkes stattgefunden hat, ohne dass diese Männer auch nur mit einem Wort vor der Oeffentlichkeit sich hätten rechtfertigen können.

Und als weiteres Merkmal, als weitere Merkwürdigkeit unserer Zeit wird die Geschichte feststellen müssen, dass die Anklage gegen die Beschuldigten vor dem ganzen Volke ausgegangen, ... von den Vertretern einer Geistes- und einer Kulturrichtung, die in aller erster Linie den Schutz des Individuums und der Persönlichkeit zu oberst auf ihre Fahne geschrieben hat.

Zum Glück sind die Angeklagten nach einem wahren Trommelfeuer von Lüge und Verleumdung auch zum Worte gekommen und neben ihnen die Mitarbeiter und derjenige verantwortliche Mann, der ihre Tätigkeit zu verstehen, zu würdigen und zu schätzen in der Lage war. Die Beschuldigten, Sie gestatten, dass ich von beiden spreche, können angesichts der schweren Anklagen, die gegen sie vor dem Volke erhoben worden sind und an denen zum Teil auch festgehalten wurde, wenigstens durch einen Zeugen in der heutigen Verhandlung, den Behörden nur dankbar sein, dass sie ihnen Gelegenheit gegeben haben zur Feststellung der Wahrheit und zur Rechtfertigung ihres Tuns und Lassens.

Denn zum voraus muss als allgemeines Ergebnis des Beweisverfahrens vorweggenommen werden, die heute aus berufendstem Munde erfolgte Feststellung: Keiner der Angeklagten kann auch nur im geringsten mit einem Schatten verdächtigt werden, dass er in der so wichtigen ihm anvertrauten Sache etwa aus Eigennutz oder in fremden Interesse oder gar in fremdem Solde eine Handlung oder eine Unterlassung zum Nachteil des Vaterlandes begangen hat. Alles, was geschehen, auch alles, was den Beschuldigten tatsächlich zur Last gelegt wird, ist anerkanntermassen geschehen in guten Treuen, im Dienste des Vaterlandes, ~~xxx~~ in der Absicht, die ganze Pflicht dem Lande gegenüber zu tun, Schaden von ihm abzuwenden und einen Nutzen zu fördern.

Dass dies festgestellt ist und eigentlich auch von der Anklage heute anerkannt werden muss, dessen glaube ich, dass das ganze Land und Volk der Eigenossen eingedenk sein muss und dessen freuen sich

227.

auch in aller erster Linie die Angeklagten, die immer noch treu an der Liebe zum Land festhalten, trotz aller schweren Stunden, die sie durchgemacht haben. Es ist zu begrüßen, dass die Feststellungen stattgefunden haben, nachdem die Wogen der Leidenschaft auch bis an die Türen der obersten Landesbehörde gebrandet haben und auch bis dort hinauf Unruhe, Unsicherheit und schwere Berognis bereiteten.

Ich möchte heute als weiteres Ergebnis und gegenüber einer Behauptung des Herrn Auditors die Feststellung machen, dass die oberste militärische Behörde notorischerweise ursprünglich den Tatbestand, wie er sich aus den Verhandlungen festgestellt hatte, dadurch zu erledigen trachtete, dass sie einfach eine Versetzung der beiden brauchbaren und verdienten Offiziere verordnete. Es ist notorisch, meine Herren, und ich stelle das fest, dass nur unter dem Druck der öffentlichen Meinung die oberste Landesbehörde und die Armeeleitung sich dazu herbeigelassen hat, die Anklage weiterzuleiten und ich betrachte es als selbstverständlich, dass dadurch der Richter in seiner Beurteilung der ganzen Sache nicht gehemmt ist. Mir scheint, meine Herren, dass bei dieser Sachlage jeder An^{lass} zu weiterer Leidenschaft nun benommen sein sollte; die so ins Unendliche aufgebauchte Sache ist damit ihres Schicksalcharakters für unser Vaterland entkleidet, und gewissermassen ~~zurück~~ auf ihren Gehalt, nämlich die dienstliche Bedeutung und den rein militärischen Charakter reduziert.

Meine Herren! Wer gestern der Einvernahme des Herrn Dr. Langie, unseres Neutralitätsretters, beigewohnt hat, der ist erstaunt, und erschreckt darüber, wie wenig es im Grunde gebraucht hat, um unser Vaterland an den Rand des Abgrundes zu bringen. Es handelt sich da offenbar mehr um eine bedauerndwerte Persönlichkeit. Als ich nach Studium der Akten mit meinem Klienten die Sachlage besprach, habe ich dem Gedanken Ausdruck gegeben: Warum ist denn dieser Langie nicht schon längst verhaftet, denn der Verräter ist ja der Langie. Und es kennzeichnet meinen Klienten, dass er mir darauf sagte, ach glauben Sie doch das nicht, das ist ein unglücklicher, bedauerns-

werter Mensch! Den Eindruck haben wir wohl alle gehabt, dass es sich wirklich so verhält, dass man es hier mit einer Figur zu tun hat, bedauernswert in ihrer ganzen geistigen Struktur, aber ohne Zweifel zugänglich nicht nur dem Wahwitz, sondern auch der Suggestion. Von dieser Figur aus ist die schwere Entwicklung gegangen. Ich möchte ihm nicht die Verantwortung heute aufbürden und wir haben heute hier vor Gericht nicht zu entscheiden, wen die Verantwortung trifft.- Aber das, meine Herren, müssen wir heute auch noch feststellen, die Vorgeschichte dieses Prozesses beweist, dass offenbar etwas Fremdes in unseren Volkskörper eingedrungen war und das Fieber, das gleich einer Vergiftung war, drohte dem Volkskörper die nötige Widerstandskraft gegen die täglich drohenden schweren Gefahren zu nehmen. Die Geschichte lehrt, dass solche Fieber für Völker unter Umständen lebensgefährlich sind, und es lehrt die Geschichte auch später, dass das Fieber von Stellen gekommen ist, von denen man in der betreffenden Zeit nichts wusste.

Meine Herren! In wieweit die heutigen Beschuldigten nur die Figuren waren, in einem Schachspiel, in dem sie geschlagen werden müssen, nicht nur wegen ihrer selbst, sondern damit man nachher Schach und Matt sagen könne, will ich hier unerörtert lassen. Aber, wie die Verhandlung festgestellt hat, haben die Beschuldigten zu den tüchtigsten und brauchbarsten, ja man darf sagen, fast unersetzlichen Generalstabsoffizieren gehört. Wir haben wahrhaftig in unserem Land und in unserer Armee keinen Ueberfluss an solchen und sollten sie nicht Parteiungen opfern. Beide, Egli und v. Wattenwyl, haben den Krieg gesehen; Egli war an der Ostfront und an der Westfront, während Monaten; er war auf dem serbischen Kriegsschauplatz; er ist von dort zurückgekehrt als ein lebendiger Zeuge, was es mit einem Lande ist, wenn der Krieg im Lande eingekehrt war, seine Wahrnehmungen, seine Schilderungen sind jedermann, der sich an jene Zeit erinnert, noch in lebhafter Erinnerung. Meine Herren! wir haben den Chef des Generalstabes gehört, und er hat uns

229.

III E 7- 4

gesagt, wie vollkommen und gut, wie verdienst- wie aufopferungsvoll, wie Pflichtgetreu die beiden Beschuldigten ihren schweren Dienst taten, den schwersten, den wichtigsten und den verantwortungsvollsten in unserer Zeit, und zwar in unserer Lage, wo wir in der eigentlich denkbar ungünstigsten militärischen und soldatischen Situation sind, nämlich vollständig von der Handlungsweise der Nachbarn abhängig.

Meine Herren! Es gibt nach mir zugekommenen Kundgebungen Kreise, guter schweizerischer Patrioten, in denen der lebhafteste Verdacht besteht, dass die beiden Schachfiguren auf dem schweizerischen militärischen Schachbrett geschlagen werden müssen, gerade wegen ihrer Tüchtigkeit, nicht wegen ihrer sog. Verfehlungen; gerade weil sie den Krieg gesehen, gerade weil sie eine Kraft für unsere Armee bedeuten. Ich möchte aber heute feststellen, und zur Beruhigung sagen, dass wenigstens so weit die Verhandlungen ~~fix~~ sich heute und gestern erstreckt haben, und so weit aus den Akten ersichtlich ist, eine solche Besorgnis nicht in Frage kommt.

Und nun ein Wort, meine Herren, über Sympathie und Antipathie, gewissermassen die psychologische und moralische Unterlage der ganzen Sache. Und da wieder zunächst ein Blick auf den Ursprung. Ursprünglich wurden ja die beiden Beschuldigten in der Öffentlichkeit - die ganze Sache ist ja durch den Sturm der Öffentlichkeit hier in den Gerichtssaal gekommen - eigentlich viel weniger angegriffen, weil sie die Neutralität verletzt hätten, sondern weil sie im Verdachte standen nicht mit der richtigen Partei zu sympathisieren. Ein umgekehrter Verdacht ist von denselben besorgten Männern ganz anders beurteilt worden. Die haben es wenigstens entschuldigbar gefunden, dass Langie die von ihm vermeintlich entdeckten Verfehlungen und Verräterei der beiden Beschuldigten nicht dem General oder dem Bundesrat oder einer anderen schweizerischen Stelle mitteilte, sondern in einer hier nicht näher zu qualifizierenden Art und Weise, mit seinem Gummitypstempel und ~~anonym~~ anonym einer fremden Gesandtschaft eröffnete. Der gerade Sinn muss jedem sofort sagen, dass je schwerer eine etwaige

Verfehlung im Generalstab war, umso grösser die Gefahr für das Vaterland sein musste beim Verrat ~~xxx~~ dieser Verfehlungen an eine fremde Macht. Aber für diese Erkenntnis war leider in weiten Kreisen und in den gebildetsten Kreisen, an vielen Orten der gesunde Sinn getrübt. Aber dem gegenüber möchte ich für Oberst Egli darauf hinweisen, dass er, wie übrigens auch sein Mitangeschuldigter, während seiner ganzen Tätigkeit immer nur eine Sympathie in den Vordergrund gestellt hat, : die Sympathie für das Land, die seine ganze Tätigkeit erschöpfte. Wir werden ja den Pflichtenkreis uns noch einmal vergegenwärtigen und uns dabei vergewissern, wie wenig übrig blieb, um über die Sympathie mit anderen nachzudenken.

Egli war erfüllt von einem gesunden patriotischen Egoismus, der sich gestern bei seiner Einvernahme klar und scharf Durchbruch verschafft hat, eines Egoismus, der vor allem nur das Interesse seines Landes kannte, und die Mittel nahm, wo er sie irgendwie finden konnte, um seinem Lande zu nützen, und dem die Beziehungen zu Fremden immer nur unter dem Gesichtswinkel der Landesinteressen standen. Ein solcher Patriotismus kommt allerdings nicht in Pflichtenkollision mit der Sympathie für den einen oder andern Kriegführenden; es kann aber dazu kommen, dass mit dem Vertreter der einen oder dem Vertreter der anderen Partei je nachdem mehr oder weniger die Relationen enger geknüpft oder lockerer sind, wie es die Aufgaben des Dienstes, die Höflichkeit und der gebotene Anstand erfordert.

Wir haben das dargetan, Oberst Egli ist nach dem Kriegsausbruch mit den Kameraden aus den anderen Armeen in regem Verkehr gewesen; seiner Entwicklung nach hätte ja sein Herz vielleicht mehr auf der Seite des westlichen Nachbarn sein müssen, denn er hat seine schönste Dienstzeit, die Zeiten, die ja im Menschenleben schliesslich für die weiteren Jahre entscheidend sind, in Frankreich gemacht, in einem französischen Regiment, unter dem als militärischer Schriftsteller wohlbekanntem, berühmtem darf ich sagen, General Bonnard. Noch heute steht er mit seinen Kameraden in der franzö-

sischen Armee in schöner Korrespondenz. Wir haben nur einige Beispiele zu den Akten gelegt, ich hätte Ihnen Dutzende von Briefen und Karten, Dedikationen von Büchern, die Werke von Bonnard als Zeugnis aufweisen können. Ich habe mich begnügt, einen Brief des General Bonnard zu den Akten zu legen und verlesen zu lassen, schon deswegen, weil darin so schön der Name des Herrn Oberst Secretan als Chef d'Etat Major neben demjenigen des heutigen Beschuldigten steht.

Also kann keine Rede davon sein, dass etwa von vornherein im Herzen ⁱⁿ und der Geistesrichtung des Oberst Egli irgend eine Sympathie speziell zu Gunsten zweier Mächte und einer Mächtegruppe bestanden hat. Er könnte vielleicht für sich den Satz in Anspruch nehmen

Fortsetzung A 8- 1

VBo (Fortsetzung) den ich von einem hochstehenden welschen Offizier seinerzeit gehört habe: "J'ai mes sympathies pour les français, mais j'admire les allemands". Doch wollen wir das dahingestellt sein lassen, aber ich möchte Sie doch daran erinnern, dass in der Beweisverhandlung festgestellt worden ist, wie zuerst Oberst Egli, und zwar unmittelbar vor seiner Abreise nach Deutschland an die deutsche Front gegen das deutsche Agentenwesen in der Schweiz, gegen diese Misswirtschaft aufgetreten ist, dass auf seine Veranlassung gerade in jenem Zeitpunkt zwölf deutsche Agenten bei Uebertritt über die Grenze verhaftet wurden, und dass es seinen Bemühungen gelang, in diesem Agentenwesen eine bessere oder besser gesagt eine weniger schlechte Moral im Verhältnis des Nachbarstaates der Schweiz herbeizuführen. Also gehe man ja nicht davon aus, dass zum vornherein Herr Oberst Egli mit seinen Sympathien auf der einen oder andern Mächtegruppe gestanden habe.

Im übrigen will ich aber zum Beweis dafür, dass sozusagen das ganze Schaffen und das ganze Leben des Obersten Egli seinem Lande gewidmet waren, ganz kurz daran erinnern, was er getan hat bei der Schaffung der jetzt bestehenden Militärorganisation, der wir die Kraft des Heeres und des Landes verdanken, was er geschaffen hat bei der Organisation der Gebirgstruppen, was er getan hat als Lehrer unserer militärischen Jugend und als Militärschriftsteller. Wir dürfen sagen, dass er in allen diesen Richtungen nur seine soldatische, seine treue Pflicht gegenüber dem Vaterland getan hat, die Pflicht, die sein Leben bedeutet.

Nun glaube ich noch ein kleines Wort sagen zu müssen über das Verhältnis der beiden Beschuldigten unter sich. Wie die Anschuldigung ins Volk geschleudert wurde, so musste

man annehmen, dass man es da mit zwei Landesverrätern, Hallunken usw. im Komplott mit Attentätern auf unser Vaterland zu tun habe, die alles miteinander geplant und durchgeführt haben. Das Verhältnis zwischen den beiden Herren war nicht etwa ein intim freundschaftliches. Es kann keine Rede davon seon, dass etwa die Geistesrichtung des einen auf diejenige des andern von Einfluss gewesen oder dass etwa der eine der geistige Führer des andern gewesen sei. Es handelt sich hier um zwei Männer, die sich selbständig, auf eigenem Stamm, nach eigener Richtung, entwickelt haben. Sie sind ausserlich und innerlich in ihrem ganzen Wesen verschieden, wie es ja ein Glück ist für die Armee, wenn nicht alles über einen Leist geschlagen ist. In Friedenszeiten ging es nicht oft miteinander, wenn es auch nicht eigentlich gegeneinander ging. Was die beiden Männer zusammengeführt hat, das war seit Kriegsausbruch die gemeinsame Pflichterfüllung, die gemeinsame Sorge für das Vaterland.

Nun will ich mich der Sache etwas mehr nähern. Ich muss nun auch ein Wort sagen über den Nachrichtendienst. Ich verweise auf alles das, was heute der Herr Generalstabschef gesagt hat und was von den beiden Beschuldigten vorgebracht worden ist. Ich erinnere daran, dass Oberst Egli Unterstabschef war, als solcher der Vertreter des Generalstabschefs war. Ueber seine Pflichten enthält summarisch in wenigen Worten die Stabsanleitung speziell im Art. 197 Auskunft. Es ergibt sich da, dass ein umfangreiches Gebiet mit einer grössern Anzahl von Dienstabteilungen mit einem grossen Stab von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten dem Obersten Egli unterstellt war. Das Mass der Pflicht und Verantwortlichkeit, aber auch der Kompetenz, muss darnach, nach der Stellung, nach der Aufgabe, nach dem Umfang der Pflichtobliegenheiten bemessen

werden. Es war dem Obersten Egli unterstellt die Kanzlei des Armeestabes, die Operationsabteilung, die geographisch-archivistische Sektion, der Transportdienst, der Feldtelegraphendienst. Aus personellen Gründen war die Ost- und Südfront Egli, und die Nord- und Westfront von Wattenwyl zugeteilt. Die Nachrichtensektion unterstand Wattenwyl, während seiner Abwesenheit auf den Kriegsschauplätzen vertrat ihn Egli, umgekehrt Wattenwyl Egli bei dessen Abwesenheit; im übrigen war Egli vertreten durch Major Simon.

Uns interessiert aber vor allem der Nachrichten- und Kundschafter- bzw. Spionagedienst. Ich will nicht wiederholen, was darüber von kompetenter Stelle, heute speziell vom Generalstabschef, aber auch von Major Simon und dem Beschuldigten selbst gesagt worden ist. Zu erinnern ist daran und festzuhalten ist, dass im Krieg nur die militärische Logik und Notwendigkeit gilt, dass Männer an der Stelle der Beschuldigten pflichtgemäss nur mit diesen Notwendigkeiten rechnen und alles andere beiseite setzen müssen. Sie müssen davon ausgehen, dass die Tatsache der Macht und der Gewalt entscheidend ist. Ohne voreingenommenen Verdacht gegen irgend eine Mächtegruppe müssen sie gegen alle Vorsicht und Misstrauen hegen. Bei allem aber müssen sie auch beurteilen, wie nach der Logik der Tatsachen und nach der Notwendigkeit der militärischen Gestaltungen sich die Dinge in verhältnismässig kurzer Zeit gegenüber unserm Land gestalten werden oder voraussichtlich gestalten müssen.

Ich glaube darauf verweisen zu müssen, dass die Geschichte unseres Landes seit Jahrhunderten und die bereits erwähnte Geschichte des heutigen Krieges alle nötigen Lehren und noch mehr enthält. Wir müssen nicht vergessen, dass alle unsere Nachbarn mobilisiert, aufmarschiert und kriegs-

gewohnt sind. Im Kriege pflegt man nicht zu kündigen, nicht mehr die Fehde anzusagen, ein Einbruch kann gewollt oder erzwungen durch einen andern Gegner stattfinden. Solche Ereignisse kommen oft unerwartet, wie das Gewitter im Hochgebirge. Zu Anfang Februar 1871 hatte der Bundesrat auf die Nachricht vom Waffenstillstand die Demobilisierung angeordnet. Vermöge ungenügenden Nachrichtendienstes war man damals bei unserer Armee gar nicht orientiert. Die Truppen, die noch draussen waren, standen an ganz unrichtigen Stellen. Einzig in der "Neuen Zürcher Zeitung" erfolgte damals immer die Warnungsstimme. Man weiss heute noch nicht, woher sie kam, aber überraschend für uns kam damals der Anmarsch der Bourbakiarmee. Die Entwaffnung verdanken wir den damaligen Verhältnissen dieser Armee, dem strengen Winter und dem Zustand der Armee, aber wir wissen auch, dass der Verfolger Auftrag hatte, nachzusetzen, wenn die Entwaffnung unterbleiben sollte. Muss ich Sie daran erinnern, dass heute die Truppen kriegsgewohnt, gerüstet und für den Winter versehen sind, dass das Gefüge ein unendlich festes und sichereres ist?

Es ist das Verhältnis von Oberst Egli gestern auch in bezug auf die Verkehrslinien und die modernste Benützung der Verkehrsmittel für Kriegszwecke des näheren an Beispielen, die noch in aller unserer Erinnerung sind, auseinandergesetzt worden. Es sind alle Verhältnisse ins Grandiose gewachsen und wenn wir uns unserer Fortschritte auf militärischem Gebiete und in der Entwicklung unseres Staates und unserer Nation rühmen seit den 70er Jahren, so müssen wir wohl gestehen, dass, gemessen an den Verhältnissen der Nachbarstaaten, es fraglich ist, ob wir Schritt gehalten haben.

Es ist dargetan, und heute wieder lebendig dargetan

worden, dass die Gefahr für unser Land eine gewollte oder eine unabsichtliche, nur erkannt werden kann durch die Kenntnis der Vorgänge hinter der Linie. Der Generalstabschef, der General und der Bundesrat haben die beiden braven und pflicht-treuen Offiziere nicht gefragt, woher sie die Resultate ihrer Erkundigung haben. Aber wir wissen es schon seit früher, wer die Kenntnis von der Sache hatte und es ist heute vom Generalstabschef bestätigt worden, dass diese Nachrichten entscheidend waren für die Entschlüsse der Armeeleitung über die Aufstellung der Armee nicht nur, sondern auch dafür, welcher Teil der Truppen an der Grenze belassen und welcher Teil nach Hause entlassen werden konnte.

Ich denke, Männer, die diese Verdienste für sich beanspruchen können, verdienen es nicht, wegen geringer Dinge, über die man zudem noch der verschiedensten Meinung sein kann, auf die Anklagebank geschleppt zu werden. Sie verdienen meines Erachtens heute schon mit der Armeeleitung den Dank des Vaterlandes.

Ich will noch darauf verweisen, dass auch nach einer andern Richtung ein sorgfältiger Kundschafterdienst notwendig ist. Alle andern Staaten haben ihre Spione und ihre Agenten bei uns. Jede Spionage in unserem Land richtet sich erfahrungsgemäss unter Umständen so oder anders gegen uns selbst. Auch diese Folgen des Kriegszustandes bedurften der Aufmerksamkeit und der Ueberwachung und neben den vielen Bürden und Lasten wurde auch das noch dem Obersten Egli aufgebunden. Wir haben erfahren, wie umfassend und weitschichtig die ganze Tätigkeit war und welche Folgen sich daraus ergaben. Aber was fand sich nach diesen beiden Richtungen bei Kriegsausbruch vor? Eine magere Vorschrift in dem bereits er-

GR Sämtliche anwesende Zeugen sind entlassen.

GR Wird das Begehren gestellt, dass noch Akten verlesen werden?
Es scheint dies nicht der Fall zu sein.- Hiermuss ich noch eine
Anfrage an die Angeklagten richten:

Herr Oberst Egli! Nachdem nun das Beweisverfahren durchgeführt
ist, möchte ich Sie in aller Form fragen, ob Sie anerkennen, oder
nicht anerkennen :

1. In Bezug auf das Bulletin sich einer Dienstverletzung schuldig
gemacht haben?

E Nein!

2. oder Neutralitätsverletzung?

E Nein!

GR Und in Bezug auf den übrigen Teil der Anklage geht aus den frü-
heren Aussagen hervor, dass Sie jedes Delikt bestreiten.

Dieselben Fragen richte ich an Herrn Oberst v.Wattenwyl:

Anerkennen Sie eine Dienstverletzung begangen zu haben in Bezug auf
das Bulletin?

v.W. Ich habe nicht die Auffassung.

GR Und eine Neutralitätsverletzung?

v-W Eine Neutralitätsverletzung verneine ich.

GR Den übrigen Teil der Anklage bestreiten Sie.

GR Ich gebe nun dem Herrn Auditor das Wort zur Begründung der
Anklage.

A Herr Grossrichter! Meine Herren Kriegsrichter!

In dem Obergerichtssaale eines schweizerischen Kantons steht unter
der Türe geschrieben: "Juste judicate ^{filii} . dominum": Urtheilet ge-
recht, ihr Söhne der Menschen! Das scheint einfach und fast selbst-
verständlich in gewöhnlichen Zeiten. Nicht so ist es vielleicht
dann, wenn die Wogen der öffentlichen Meinung hochgehen, wenn die
Begriffe von Recht und Unrecht ins Wanken geraten, wenn Hans und
Kunz auf öffentlichem Markte sich in Diskussionen mischen und ihr
Urteil aussprechen, bevor sie recht wissen, um was es sich handelt.

198.

Nicht umsonst haben deshalb die Alten die Gerechtigkeit mit einer Binde um die Augen dargestellt, womit sie wohl andeuten wollten, dass der Richter von all dem, was um ihn herumgeht, eigentlich unberührt bleiben sollte, und so steht der Richter in der Brandung der Leidenschaften als fester Fels.

Herr Grossrichter, meine Herren Kriegsrichter! Ich werde alles beiseite lassen in der Begründung der Anklage, was nicht zur Sache gehört, und will kurz zunächst die Tatsachen, um die es sich handelt, darlegen und sodann die rechtlichen Momente, die hier in Frage kommen, untersuchen.

Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, muss ich davon sprechen, womit eigentlich die Verhandlung angefangen und womit sie geschlossen hat, nämlich mit dem Nachrichtendienst.

Es ist bekannt, dass in jeder Armee eines Grosstaates der sog. Nachrichtendienst besteht, der Nachrichtendienst, der im Frieden darin besteht, über Armeen der andern Staaten möglichst umfangreiche Erkundigungen einzuziehen, diese Armeen zu studieren. Das geschieht einerseits dadurch, dass bei allen Staaten Militärattachés der Grosstaaten akkreditiert sind, mit der Aufgabe, die Armee des Staates, bei dem sie akkreditiert sind, zu studieren. Das geschieht ferner durch das Studium der militärischen Literatur, der militärischen Gesetze und Verordnungen, des militärischen Budgetrechtes. Es geschieht ferner dadurch, dass Abgeordnete an die grossen Manöver geschickt werden, aber es bleibt natürlich ein Rest von Dingen, die überall geheim gehalten werden: Festungspläne, Aufmarschpläne, irgend welche neuen Kriegsmittel, die erfunden worden sind und was dergleichen mehr ist; und um diese Dinge zu erfahren, hält jeder Grosstaat eben Leute, die nicht öffentlich akkreditiert sind.

Im Krieg erhöht sich selbstverständlich die Bedeutung des Nachrichtendienstes, denn ohne Nachricht vom Feinde ist eine wirksame Kriegsführung wohl ausgeschlossen. Wir haben im Friedensdienst

wir haben nach all dem, was uns in der Verhandlung vorgeführt worden ist und zuletzt nur die Aussagen des Herrn Oberstcorpskommandanten v.Sprecher deutlich vernommen: wir haben keinen eigentlichen Nachrichtendienst im Frieden. Wir beschränken uns darauf; die Armeeeinrichtungen fremder Staaten zu studieren aus den Mitteln, die öffentlich dafür gegeben sind; wir senden höhere Offiziere in Armeen fremder Staaten, um den Betrieb dieser Armeen kennen zu lernen. Die beiden Angeklagten sind auch, von einem weiss ich es bestimmt, ^{ob} Herr Oberst v.Wattenwyl auch einer fremden Armee zugeteilt gewesen ist, weiss ich nicht, aber von Herrn Oberst Egli wissen wir es, dass der der französischen Armee u.a. auch zugeteilt gewesen ist, und dass er heute noch kameradschaftliche Beziehungen mit denjenigen Offizieren der französischen Armee unterhält, die er damals kennen gelernt oder denen er nahegetreten ist. Ferner senden wir Offiziere auf die fremden Kriegsschauplätze; wir wissen, dass Herr Oberst Egli an verschiedenen Orten gewesen ist; ebenso wissen wir dies von Herrn Oberst v.Wattenwyl.

Dagegen enthält die Anleitung für die Stäbe für den Kriegsdienst die Organisation einer Nachrichtensektion im Generalstab. Die Ziffer 197 der Anleitung für die Stäbe beschäftigt sich mit der Generalstababteilung und dort heisst es unter Ziff.3: Die Nachrichtensektion bearbeitet das Nachrichten- und Kundschaftswesen betr. das feindliche Heer und die Erkundigungstätigkeit überhaupt; sie stellt aus den eingegangenen Nachrichten die Kriegsbilder des Feindes möglichst genau fest. Nun haben wir freilich heute keine Feinde, wir sind also neutral, jedermann Freund, und ich glaube, ich brauche nichts davon zu sagen, wie sehr sich diese Freundschaft allen Staaten gegenüber, die im Kriege stehen, erwiesen hat, wenigstens gegenüber allen denen, mit denen wir durch das Nachbarverhältnis in näheren Beziehungen stehen. Aber wir wären ebenso jedermanns Feind, der unsere Neutralität zu brechen versuchen würde und wir müssen deshalb bei dem dauernden Kriegszustand, der nun in Europa seit mehr als 1½ Jahren besteht, in

ständiger Kriegsbereitschaft leben und zu dieser Kriegsbereitschaft gehört der Nachrichtendienst. Der eine der Angeklagten, Herr Oberst Egli, war Unterstabschef, er arbeitete aber gleichzeitig in einem Teil der Nachrichtensektion mit, welche die Süd- und Ostfront zu verarbeiten hatte, während Herr Oberst v. Wattenwyl als dem Generalstab zugeteilt, sonst das ganze Nachrichtenwesen unter sich hatte. Von dieser Nachrichtensektion des Generalstabes wurde das sog. Bulletin des Generalstabes oder auch Generalstabszeitung genannt, herausgegeben, dessen Zustellung an zwei Attachés der einen Mächtegruppe erfolgte, welche Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses bildet.

Das Generalstabsbulletin enthielt Verschiedenes. Es beginnt in der Regel mit der Mitteilung der offiziellen Nachrichten, die wir durch die Funkentelegramme, wie Sie aus dem Zeugnis des Herr Oberstleutnant Hilfiker gehört haben, auffangen konnten. Also im Generalstabsbulletin waren in der Regel zunächst die offiziellen Nachrichten aus dem Kriegslager, soweit man sie entweder durch die Funkentelegramme oder durch die Agenturnachrichten erhielt, enthalten; dann waren verschiedene Mitteilungen, teils aus Zeitungen, teils wieder von den offiziellen Agenturen: Havas, Staffani, Wolff; dann kamen bei einer besonderen Entwicklung der Kriegslage, z.B. in dem Bulletin, das Herr Oberst Egli behandelte, alle Wochen Zusammenstellungen, die einer der Offiziere des Generalstabes gemacht hatte, und bei welcher eine Uebersicht über die Operationen einer Woche enthalten war. Dann waren aber auch einzelne Nachrichten, die wir von unseren Agenten erhielten und endlich einzelne Mitteilungen unserer Grenzbesetzungstruppen. Auch Karten, waren dem Bulletin beigegeben.

Ueber den Wert der Nachrichten dieses Bulletins kann man offenbar sehr verschiedener Meinung sein, soweit wir dies von den Offizieren des Generalstabes sowie auch von Herrn Oberstkörpskommandant v. Sprecher, dem Generalstabschef gehört haben. Soweit die militärische

Beurteilung in Frage kommt, wird der Wert des Bulletins nicht hoch eingeschätzt; immerhin sind doch Nachrichten in den Bulletins enthalten, ich möchte sagen, eigene Nachrichten, die aus keinem fremden Nachrichtendienst genommen waren, die also immerhin ⁱⁿ Wert und Unwert auch für eine fremde Macht, sei es die eine oder die andere, von Bedeutung sein könnten. Wir schliessen aus den Verhandlungen, dass nicht nur die Attachés der einen Mächtegruppe in den Bulletins geschöpft haben, sondern dass auch die Attachés der andern Mächtegruppen jedenfalls in einem Fall eine Nachricht aus dem Bulletin geschöpft haben, die sie nur aus den Bulletins ausfinden konnten, weil sie sonst überhaupt nirgends zu finden gewesen wäre, da die Verwendung eines Truppenteiles bei den serbischen Operationen nur auf einer Supposition des Generalstabes beruhte, der das Bulletin über den Kriegsschauplatz bearbeitet hatte.

Das Generalstabsbulletin war zu verteilen an verschiedene militärische Stellen, an einzelne Mitglieder des Bundesrates und Herrn Professor Huber. Es wurde verteilt an etwa 70 Stellen, die Liste ist nach den Weisungen des Herrn Oberstkorpskommandanten v. Sprecher verfasst worden von einem der Beschuldigten, Herrn Oberst von Wattenwyl, und es ist auch in der Regel nach dieser Liste versandt worden. Es haben andere Personen als diejenigen in der Liste verzeichneten das Bulletin nicht erhalten. In dieser Beziehung haben die Verhandlungen eine gewisse von der Voruntersuchung abweichende Nuance erhalten. insofern dass man in der Voruntersuchung davon ausgegangen ist, dass diese Verteilungsliste ein von der höheren Stelle ausgehender Dienstbefehl gewesen ist. Die Verteilungsliste selbst ist das nicht gewesen, aber wir haben heute aus der Aussage des Herrn Oberstkommandanten v. Sprecher entnommen, dass alle die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgen sollte, doch von der höchsten Amtsstelle, vom Generalstabschef, ausgegangen sind. Jedenfalls steht fest, das geht aus den Aussagen hervor, dass das Bulletin nicht aus der

III E 6, 6

202.

Armee verteilt werden durfte . Das führt nun auf den Tatbestand, dem ein Teil der Anklage zugrunde liegt. Das Bulletin wurde, wie heute nicht bestritten ist, an 2 Militärattachés der einen Mächtegruppe übermittelt. Die Zusammenstellung ist in der Weise erfolgt, dass Herr Oberst Egli zunächst die Zusammenstellung des ganzen Bulletins an einen der betr. Militärattachés, die Zusammenstellung eines Teiles an den andern Militärattaché übergaben hat, und dass später bei der Abwesenheit des Herrn Oberst Egli auf einem der Kriegsschauplätze von Herrn Oberst v. Wattenwyl die Zusammenstellung des ganzen Bulletins auch an den zweiten Attaché verfügt wurde.

Fortsetzung A 7- 1

A: (Fortsetzung) Herr Oberst Egli hat ausgeführt, er habe das Bulletin nur in gesichteter Form zugestellt, d.h. er habe diejenigen Teile daraus entfernt, welche für den Militärattaché, der es erhalten sollte, nicht bestimmt waren. Genaueres wissen wir über diese Sichtung nicht, jedenfalls nachdem Herr Oberst Egli auf den Kriegsschauplatz nach Osten verreist war, hat er an Herrn Major Simon Weisungen gegeben, die wohl an Deutlichkeit etwas zu wünschen übrig gelassen haben. Wir wissen auch aus den Zeugenaussagen Döbeli und Stabssekretär Leutenberger, dass es denn doch vorgekommen ist, dass das Bulletin ungesichtet an die betreffenden Militärattachés gelangte.

Wir wissen auch ferner, dass, wie sich aus dem bekannten Annex ergibt, eine Reihe von Mitteilungen, die in einem bestimmten Bulletin enthalten waren, am gleichen Tag oder am folgenden Tag von einem der Attachés seiner zuständigen Amtsstelle, wahrscheinlich dem Generalstab oder dem Hauptquartier weiter gegeben worden sind. Wir haben heute gehört, dass diesen Mitteilungen kein übermässig grosser Wert beigemessen wurde, immerhin steht doch so viel fest, dass der Generalstab einer der kriegführenden Mächte aus diesem Bulletin geschöpfte Nachrichten erhalten hat. Ich sage erhalten hat, über Wert oder Unwert konnte er entscheiden, er konnte damit machen, was er wollte. Bei einer solchen Nachrichtenstelle werden wohl Nachrichten aus allen möglichen Teilen, eigene und fremde, eingehen und die Amtsstelle wird abwägen, was die erhaltenen Nachrichten für einen Wert haben, oder ob sie keinen Wert haben.

Es stellt sich nun Herr Oberst Egli auf den Boden - und Herr Oberst von Wattenwyl hat das bestätigt - dass im Nachrichtendienst der Standpunkt: do ut des gilt, d.h. dass Nachrichten ^{nur} gesammelt werden können, wenn derjenige, der in

amtlicher Stellung Nachrichten gibt, dafür Nachrichten erhält, die für ihn irgend welchen Wert besitzen. Der Standpunkt der Angeklagten ist nach dieser Richtung der, dass sie sagen, sie hätten den Auftrag gehabt, sie hätten die Pflicht gehabt, Nachrichten über die gesamte Kriegslage zu sammeln. Sie sagen weiter: Wir konnten diese Nachrichten nur erhalten von den betreffenden zwei Attachés, die in Frage gekommen sind - da die andern in der Regel nicht informiert waren - und wir erhielten dort Nachrichten, die für uns von Wert waren, mussten aber dafür irgendeine Gegenleistung machen, und diese Gegenleistung bestand in der Mitteilung des Generalstabsbulletins, das übrigens nach der Schätzung der Angeschuldigten ebenfalls von keinem sehr grossen militärischen Wert gewesen sein könnte.

Ich werde dann auf die Bedeutung dieser Einwendungen noch zu sprechen kommen, ich bemerke nur, dass aus der Verteilung des Bulletins an die beiden in Betracht kommenden Militärattachés kein Geheimnis gemacht wurde, dass entweder die Vertragung durch einen Radfahrer des Generalstabes erfolgte oder dass der Diener eines dieser in Frage kommenden Attachés das Bulletin auf dem Generalstab abholte.

Es ist im weitern darauf aufmerksam zu machen, dass alle Militärattachés auf dem Generalstabsbureau verkehrten, natürlich diejenigen der uns benachbarten Staaten häufiger als diejenigen der nicht benachbarten Staaten und dass dieser Verkehr ein amtlicher war, dass er stattfinden musste, weil eine ganze Reihe von Geschäften nicht anders als mit dem betreffenden Militärattaché abgewickelt werden konnte, sei es, dass es Geschäfte waren, die sich auf Grenzverletzungen herüber und hinüber bezogen, sei es, dass es sich

um Einfuhrverbote und ähnliche Dinge handelte. Also der Verkehr mit diesen Militärattachés war an sich ein durchaus notwendiger und soweit er dienstlich erfolgte, war dagegen eine Einwendung nicht zu erheben.

Es kann also als durch die Verhandlung festgestellte Tatsache angenommen werden, dass das Generalstabsbulletin auf Verfügung des Herrn Oberst Egli dem einen Militärattaché der einen Mächtegruppe zugestellt wurde, dem zweiten anfangs teilweise und dass dann durch Verfügung des Herrn Oberst von Wattenwyl diesem zweiten Attaché das ganze Bulletin zugestellt wurde. Was das rechtlich für eine Bedeutung hat, werde ich später ausführen.

Der zweite Anklagepunkt bezieht sich auf die Dokumente. Während bei dem Generalstabsbulletin die Tatsachen sozusagen liquid sind, befinden wir uns hier auf dem Boden eines blossen Indizienbeweises in Beziehung auf die Tatsachen. Die Anklage geht dahin, dass derartige Dokumente dem Attaché der einen Mächtegruppe mitgeteilt worden seien, Dokumente, welche im Generalstab dechiffriert worden wären.

Unser Gesetz steht in Art.158 auf dem Boden der freien Beweiswürdigung. Art.158 sagt: "Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung geschöpften Ueberzeugung". Das heisst nun natürlich nicht, dass ein vages Dafürhalten der Richtigkeit der einen oder andern Tatsache entscheidend sein kann, sondern das Gesetz spricht eben von der Ueberzeugung und der Richter muss sich diese Ueberzeugung aus dem, was ihm in der Hauptverhandlung vorgeführt worden ist, allerdings frei in seinem Innern bilden. Er ist nicht daran gebunden, sagen zu müssen, er halte eine Tatsache nur für bewiesen, wenn zwei Zeugen da sind oder wenn er eine öffentliche Urkunde habe,

sondern er hat über alles, was produziert wird, seine Untersuchung auszudehnen und darnach sich seine Ueberzeugung zu bilden. Denn wir haben hier keine direkten Beweise, sondern wir haben nur gewisse Anzeichen, welche eine Schlussfolgerung auf die Richtigkeit der von der Anklage behaupteten Tatsachen gestatten sollen, nämlich der Tatsache, dass dechiffrierte Dokumente N zugestellt worden sind, dem Attaché der andern Mächtegruppe.

Hier ist auf die Genesis der ganzen Sache einzudringen. Der Zeuge Dr. Langie war auf Empfehlung des Obersten Bornand als Kryptograph, d.h. Geheimschriftentzifferer im Generalstab verwendet worden. Er war nicht eigentlich Angestellter, sondern er arbeitete in einem freien Vertragsverhältnis. Er arbeitete in der Regel auch nicht auf dem Generalstabsbureau in Bern, sondern die zu dechiffrierenden Dokumente wurden ihm nach Lausanne gegeben und er arbeitete in der Regel zu Hause an dieser Dechiffrierung. Dass ihm das Material in dieser Weise zur Verfügung gestellt wurde, zeugt von dem Vertrauen, das man in den Zeugen Langie setzte.

Er hat Dokumente N, er hat Dokumente W zu dechiffrieren gehabt. Seine Tätigkeit bestand allerdings weniger im eigentlichen Dechiffrieren, als darin, dass er Schlüssel zu suchen hatte, d.h. dass er das System, den Code oder wie man das bezeichnet in dieser sehr besondern Wissenschaft zu suchen hatte, nachdem die Dechiffrierung dann erfolgen konnte.

Es ist von vorneherein darauf aufmerksam zu machen, dass der Zeuge Langie eine Uebersicht über alles, was überhaupt zu dechiffrieren war und dechiffriert wurde, nicht hatte. Er hat nicht das gesamte Material erhalten, sondern er hat eben nur das erhalten, was man für notwendig hielt, ihm

III A 7 - 5

207.

zur Dechiffrierung, d.h. zur Aufsuchung des Schlüssels zu übergeben. Der Zeuge Langie gelangte zu der Ueberzeugung, wie er uns das gestern ausgeführt hat, dass Depeschen N an eine andere Grossmacht, d.h. an ihren Militärattaché ausgeliefert würden. Ich will auf seine Verdachtsgründe dann später zu sprechen kommen. Er glaubte sich berufen, die schweizerische Neutralität dadurch zu retten, dass er an die Gesandtschaft eines Staates eine anonyme Denunziation richtete. Dann folgte die Eingabe an den Bundesrat. Sie ist in den Akten als Memoire bezeichnet. Dass sie nicht unterschrieben ist, ergibt sich, wie er ausgeführt hat, daraus, dass er sie persönlich überreichte und dass man ihm geraten hat - er wisse nicht warum - die Sache so zu machen.

Dr. Langie ist in der Sache der einzige Belastungszeuge in Beziehung auf diese Dokumente N. Es ist deshalb notwendig, seine Aussagen näher zu prüfen.

Festzustellen ist von vorneherein, dass Dr. Langie keine Depesche namhaft machen kann, die einen direkten Schluss gestatten würde auf die Uebergabe solcher Dokumente. Keine Dokumente W kann er namhaft machen, die auf ein Dokument N Bezug nehmen würden.

Ich will auch gleich hier einen Punkt erledigen, der möglicherweise im Anfang für ihn selbst von grosser Bedeutung gewesen ist, nämlich dass er in einer Depesche zu lesen geglaubt hat: "Cuter schweizerischer Uebersetzer". Das wäre eine Art von direkter Bezugnahme gewesen. Er hat aber in seiner Zeugenaussage selber zugeben müssen, dass diese Entzifferung nicht richtig war, dass wahrscheinlich eine andere dem Inhalt des dechiffrierten Dokumentes entspricht.

Diese Verdachtsgründe sind nun folgende: Einmal habe er

Verdacht geschöpft, weil er so viel Depeschen oder Dokumente N und so wenig Dokumente W entziffern musste und die Dokumente N hätten ihm ausserordentlich unwichtig erschienen, während ihm die Dokumente W sehr wichtig erschienen seien. Herr Oberst von Wattenwyl habe ihm gegenüber mündlich und schriftlich immer die Wichtigkeit der Dokumente N betont, besonders in dem Schreiben vom 20. November 1915, er möge sich jetzt hauptsächlich mit der Dechiffrierung dieser Dokumente beschäftigen.

Was diesen Punkt betrifft, so muss man schon von vorneherein bemerken, dass es für den Fernerstehenden, der nicht den gesamten Nachrichtendienst kennt, wohl schwer^{ist}, sich ein sicheres Urteil darüber zu bilden, welche Wichtigkeit die einen oder andern Dokumente hatten, um sich entscheiden zu können, ob überhaupt etwas wichtiges in einem Dokument ist, muss man den Inhalt desselben kennen. Es muss also die Beurteilung der Frage, was wichtig ist, dann eigentlich der Dechiffrierung nicht vorangehen, sondern erst nachfolgen.

Eine Herbeischaffung der sämtlichen Dokumente, um da einen Vergleich stattfinden zu lassen, hätte keine grosse Bedeutung gehabt, denn die Entzifferung ist keine vollständige gewesen. Herr Langie selbst hat erklärt, er habe von dem Inhalt der Depesche, des Dokumentes, in dem die schweizerischen Ortsnamen vorkamen, keine bestimmte Vorstellung. Er konnte nur die Ortschaftsnamen lesen. Es scheint, dass die Entzifferung von Ortschafts- und Personennamen leichter ist, als die Entzifferung des übrigen Inhalts.

(Fortsetzung Blatt B)

III B 7 - 1.

209.

Als zweites Verdachtsmoment hebt Herr Dr. Langie hervor, in den Dokumenten W, eben gerade in Beziehung auf die schweizerischen Ortsnamen, seien Mitteilungen ^{über} ~~in denen~~ schweizerische Ortsnamen ~~vorgekommen~~ vorgekommen. Ferner seien Mitteilungen vorgekommen über Heeresbewegungen, Truppenbeförderung der andern Mächtegruppen und zwar seien diese Mitteilungen in den Dokumenten W als vom schweizerischen Generalstab herrührend bezeichnet worden, während in den Dokumenten N, die ihm vorgelegt worden seien, nichts derartiges enthalten gewesen sei.

Ich habe eigentlich erst in der Hauptverhandlung die Bedeutung dieses Verdachtsgrundes aus den Ausführungen des Herrn Dr. Langie begriffen. Denn an sich kann man ja daraus für die zu beweisende Tatsache gar keinen Schluss ziehen. Dass in den Dokumenten N nichts von Mitteilungen des schweizerischen Generalstabs enthalten war, das gibt keine Möglichkeit, zu schliessen, dass wirklich solche Mitteilungen erfolgt sind oder nicht, d.h. Dokumente überliefert worden sind oder nicht. Dagegen habe ich verstanden, die Schlussfolgerung des Herrn Dr. Langie aus seinen Aeusserungen in der Hauptverhandlung. Er sagt: Man hat sortiert und hat mir offenbar diejenigen Dokumente W, aus denen solche Mitteilungen sich hätten ergeben können, aus denen man hätte wissen können, dass Depeschen N mitgeteilt worden sind, nicht vorgelegt. Das ist eine subjektive Auffassung, aus der meiner Ansicht nach ein Schluss nicht zu ziehen ist, solange nicht irgend eine konkrete Tatsache vorliegt. Und wenn Herr Dr. Langie eben alle Dokumente gesehen hätte, so hätte er daraus entnommen, dass auch in den Dokumenten N auf Mitteilungen des schweizerischen Generalstabs abgestellt wurde.

Das dritte Indizium ist, es habe ihm am 10. Juli 1915 Herr Oberst v. Wattenwyl Mitteilung von einer Depesche N gemacht, aus der sich ergab, dass die betreffende Grossmacht Verdacht habe,

III B 7 - 2.

210.

eine gegnerische Macht lese ihre Dokumente, und Oberst v. Wattenwyl habe ihm gesagt: Diese gegnerische Macht, das sind wir. Im Anfang sei das dem Herrn Dr. Langie nicht aufgefallen, aber später habe er darin ein Zugeständnis erblickt. Er habe angenommen, Herr Oberst v. Wattenwyl habe ihm damit zu erkennen gegeben, dass diese Dechiffrierung durch das schweizerische Generalstabsbureau erfolge und dass dann diese Dechiffrierung an die bestimmte Mächtegruppe bestimmt war. Herr Oberst v. Wattenwyl gibt die Aeusserung zu, sagt aber, seiner Meinung nach sei die Bedeutung der Depesche N eine andere gewesen. Was dort einer bestimmten Mächtegruppe vorgeworfen werde, damit sei eigentlich gemeint dasjenige, was sich in Bern vollziehe, ohne dass er damit natürlich habe sagen wollen, die Dechiffrierung erfolge im Interesse der oder der fremden ~~XXIX~~ Grossmächte.

Auch hier ist natürlich die Tragweite dieses Indiziums zu prüfen. Wenn man sonst eine Reihe von schlüssigen Indizien hätte, wenn man sonst Anhaltspunkte hätte, dass Herr Oberst v. Wattenwyl sich in diesem Sinne ^{gegen} über Dr. Langie ausgesprochen hätte, so möchte das vielleicht als ein Indizium gelten können. Aber so alleinstehend ist der Wert dieser Aussage doch kein sehr grosser.

Und endlich, das hat bei Herrn Dr. Langie den Ausschlag gegeben, die Sache mit den fünf nordischen Depeschen. Hier stehen sich die Aussagen gegenüber. Herr Dr. Langie sagt, Herr Oberst v. Wattenwyl habe ihm gesagt, Herr Oberst Egli habe diese Depeschen aus dem Ausland gebracht und habe sie ihm zur Entzifferung übergeben. Wir wissen über den Herkunftsort - ich werde darauf noch zu sprechen kommen - nichts, da Herr Oberst Egli in diesem Punkt eine nähere Auskunft verweigert, indem er ausführt: Ich kann den Agenten, der mir diese Depeschen zum Kaufe anbot, nicht nennen, wie ich überhaupt über die Beziehungen zu Agenten keine Mitteilungen machen kann, da darauf ja der ganze Nachrichtendienst

beruht, dass eben darüber ein vollständiges Geheimnis bewahrt wird.

Also diese nordischen Depeschen gaben Dr. Langie scheint's ziemlich viel zu tun. Er ist aber doch dazu gelangt, eine, dass sogenannte Annexe 1, zu entziffern, und er entnahm aus dem Inhalt, man weiss nicht genau auf was sich das bezieht - es ist da von einem Kaufmann die Rede, der einen Vertrag abschliessen will, aber auch Garantien verlangt, es scheint, dass sich das auf wirtschaftliche Verhältnisse, auf Lieferung von Kriegsmaterial bezieht, mit Sicherheit kann man das nicht sagen - entnahm dieser Depesche, diesem Dokument, dass es für die Schweiz gar keine Bedeutung habe. Und ~~xxx~~ es verband sich damit bei ihm die Vorstellung: Man überhäuft mich mit diesen Depeschen N. Ich soll immer die Sachen entziffern, die für die Schweiz meiner Meinung nach gar keine Bedeutung haben. Es mag sein, dass da eine Vorstellung von dem "geschickten schweizerischen Uebersetzer", wie er unrichtig gelesen hat, auch mitgewirkt hat. Und nun bildete sich bei ihm die Vorstellung, die er auch gestern noch festgehalten hat, dass diese Depeschen von einer deutschen Amtsstelle, von einer fremden Amtsstelle herrühren und im schweizerischen Generalstab übersetzt werden, weil einzig im schweizerischen Generalstab ein so geschickter Uebersetzer sei, der diese Depeschen übersetzen könne. Und nun war das für Dr. Langie hinreichend, um alle diese Handlungen vorzunehmen, von denen ich Ihnen vorhin gesprochen habe. Die Denunziation bei einer fremden Gesandtschaft, das Mémoire an den Bundesrat und was daraus ~~herausging~~ hervorging. Wie verhalten sich nun die Angeschuldigten dazu?

Herr Oberst v. Wattenwyl erklärt, er habe die Ordre erhalten, zu dechiffrieren und habe dann, nachdem die Dechiffrierung der ersten Depesche gelungen, das Oberst Egli mitgeteilt, und es sei dann weiter nichts erfolgt, während er immer noch, ich möchte sagen, das Interesse der Dechiffrierung an diesen verschiedenen be-

III B 7 - 4.

212.

stehenden Systemen hatte und deshalb immer noch eine Weiterarbeit an der Dechiffrierung vorgeschrieben habe.

Herr Oberst Egli hat mit seinen Aussagen etwas gewechselt über die Depeschen. In der Voruntersuchung sagte er, er habe sie von einem Agenten nicht aus dem Land, von dem man gesprochen habe, erhalten. Später in der Administrativuntersuchung hat er davon gesprochen, er habe sie im Ausland erhalten und seine letzte Stellungnahme ist wie schon in der gerichtlichen Voruntersuchung, er habe sie nicht im Ausland, sondern vom Ausland erhalten, und in der Hauptverhandlung haben wir darüber noch weiter vernommen, dass es ein Agent war, der sich einführen wollte und der diese Dokumente zum Verkauf anbot. Herr Oberst Egli hat uns gestern auseinandergesetzt, vermutlich rühren sie von einem Petersburger Telegraphenbeamten her, das weiss man ja näher nicht. Es ist denkbar, dass der Widerspruch, der sich da ergeben hat, sich dadurch löst, dass Herr Oberst Egli eben vom Ausland gesprochen hat, dass man darauf, aus dem Ausland, im Ausland, Agent im Ausland, Agent aus dem Ausland, vielleicht nicht so grosses Gewicht gelegt hat.

Was dagegen meiner Ansicht nach immerhin ein erhebliches Verdachtsmoment begründet, das ist der Privatverkehr, der auch nach dem Resultate der Hauptverhandlung zwischen dem einen der Angeklagten, Herrn Oberst Egli, und zwei Militärattachés derselben Mächtegruppe stattgefunden hat. Ich verstehe ja sehr wohl, dass sich besonders infolge der verschiedenen Besuche auf dem Kriegsschauplatz sich da vielleicht eine Art von kameradschaftlichem Verhältnis herausgebildet hat. Dasselbe gilt ja auch hinsichtlich der französischen Offiziere, mit denen Herr Oberst Egli bis zum heutigen Tag in einem persönlichen Verkehr gestanden hat. Aber immerhin, es ist etwas, was unter allen Umständen zu vermeiden gewesen wäre, ein persönlicher Verkehr mit diesen Militär-

attachés. Ich weiss nicht wer, ich glaube Victor Hugo, hat irgendeinmal gesagt: Die Menschen werden eben beurteilt nach demjenigen, was man von ihnen hört und sieht, und viel weniger nach dem was sie wirklich sind. Und da ist nun zu verstehen, dass in einer so aufgeregten Zeit wie der heutigen, der Verkehr eines hohen Offiziers - Herr Oberst Egli war Unterstabschef, Vertreter des Generalstabschefs - ich sage, dass der Verkehr eines so hohen Offiziers, der persönliche Verkehr in der Wohnung, Besuch von einem, Besuch zum andern, dass das unter allen Umständen einen gewissen falschen Schein erweckte. Herr Oberst Egli gibt selber zu, dass das Thema der Gespräche natürlich nur das sein könnte, das heute alle Welt bewegt, und vielleicht kann da etwas entschlüpfen, was eben nicht für den fremden Militärattaché bestimmt ist, besonders bei einer so exponierten Stellung, in der sich die Schweiz heute befindet.

Ich will hier nicht auf die Zeugenaussagen näher eintreten. Mir scheint, dass dieses Dienstbotengeschätz keine sehr grosse Bedeutung hat, und dass höchst wahrscheinlich nicht mehr gegangen ist, als dasjenige, was Herr Oberst Egli selber ausgeführt hat. Aber auch das ist eben für mich genug, um zu sagen, es wirft jedenfalls einen falschen Schein auf uns, wenn so etwas geschieht. Beide Angeklagten bestreiten bestimmt, je eine dechiffrierte Depesche N an einen Militärattaché der andern Mächtegruppe übergeben zu haben.

Und wenn man nun das Beweisresultat in diesem Punkte prüft, so hat man nichts anderes als den letzten von mir erwähnten Punkt und die Aussage des Dr. Langie.

Ich will mich über den Beweiswert dieser Aussage nicht näher aussprechen. In meiner Stellung als öffentlicher Ankläger konnte ich die Anklage nicht fallen lassen und kann das auch heute nicht. Denn es soll nicht gesagt werden, dass irgend ein Punkt dem richterlichen Urteil entzogen worden ist. Aber, wenn es nur auf meine

personliche Ueberzeugung ankäme, so müsste ich sagen, dass mir der Beweis in diesem Punkte nicht als ein schlüssiger erscheint.

Ich gehe nun über zu der rechtlichen Untersuchung. Die Anklage bezieht sich auf zwei Delikte, einmal auf das Delikt der Dienstverletzung in Art. 69 und 70 des Militärstrafgesetzes, auf Widerhandlung gegen Art. 1 der Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz und Art. 5 der Verordnung betreffend die Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Diese betreffenden gesetzlichen Bestimmungen stehen in Konkurrenz zusammen. Bei beiden Tatbeständen geht die Anklage sowohl auf Verletzung der Dienstpflicht als auf eine Neutralitätsverletzung.

Was nun zunächst die Verletzung der Dienstpflicht betrifft, so haben wir die Vorschrift: Wer ^{allgemeinen} einen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deswegen nicht gehörig rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverletzung schuldig und Art. 70: „Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird im mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.“ Und dann kommen die Bestimmungen über die Gefängnisstrafen zur Anwendung. Bei der Gefängnisstrafe kann nach Art. 7 des Militärstrafgesetzbuches Entsetzung vom Grad und Einstellung im Aktivbürgerrecht ausgesprochen werden.

Da es sich um das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen handelt, so kommt noch Art. 34 zur Anwendung, wonach die schwerste Strafandrohung massgebend ist, die übrigen als Schärferungsgründe anzuwenden sind. Die Widerhandlung gegen die Verordnung über den Kriegszustand ist hier als das schwerste Delikt zu behandeln, indem dort Gefängnisstrafe ohne Beschränkung, also bis zum gesetzlichen Maximum und eine Busse bis zu 20,000 Franken vorgesehen ist, während die schwere Dienstverletzung ein Maximum des Gefängnisses bis auf 6 Monate vorsieht.

III B 7 - 7.

Ich werde zunächst die Frage des schwersten Deliktes behandeln. Hier ist zunächst zu untersuchen: Was heisst Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht. Sp spricht sich Art. 5 der Strafbestimmungen aus: "Wer auf Schweizergebiet Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt, wird

In dieser Beziehung kann ich nur verweisen auf dasjenige, was ich im Eingang ausgeführt habe. Es ist darunter verstanden: Jede Tätigkeit, die im Interesse des Nachrichtendienstes einer fremden Macht erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass diese Tätigkeit von einer fremden Macht etwa bezahlt wird, sondern es ist darunter auch nach der Praxis des Militärkassationshofes jede Handlung zu verstehen, die in dieser Richtung den Nachrichtendienst einer fremden Macht fördert.

(Fortsetzung Blatt C.)

III D 6 5

193.

worden. Ich habe sie auch nachher nie mehr gesehen.

GR. Sie hätte Ihnen auch nicht vorgelegt werden sollen ?

Z. Nein. Im allgemeinen war bestimmt, dass die Divisionskommandanten, die Generalstabsoffiziere sie erhalten sollten, aber in weitere Details habe ich mich nicht hineingemischt.

A. Der Herr Oberstkdt. möchte sagen, ob nicht auf seine Verfügung die allgemeine Norm beruht, dass das Bulletin an Divisionskommandanten und an Amtsstellen gerichtet werden sollte, ohne dass aber nähere Details bestimmt waren ?

Z. Meine vorherigen Angaben waren nicht erschöpfend, nicht nur an Divisionskommandanten und an Generalstabsoffiziere. In erster Linie an diese, aber auch an andere. Die Liste konnte nach Gutfinden des Chefs der Nachrichtensektion aufgestellt werden, immerhin in der Meinung, dass ^{die Bulletins} in der Armee verteilt werden. Darüber habe ich mich bei der Bezeichnung "geheim" ausgesprochen.

A. Ich möchte Sie bitten, den Herrn Oberstkdt. darüber zu befragen, ob er sich vielleicht noch genauer über die Stellung der Militärattachés im allgemeinen aussprechen kann. Soweit aus seinen Aeusserungen hervorgegangen ist, beschäftigen sich diese doch mit dem Nachrichtendienst. Aber im allgemeinen, ist die Stellung der Militärattachés die, dass sie das Militärwesen des fremden Staates, bei dem sie akkreditiert sind, zu studieren haben. In einzelnen Staaten geht das aber noch weiter. Da sind die Militärattachés soviel ich weiss auch mit dem eigentlichen Nachrichtendienst beschäftigt, und sie selber leiten diesen Nachrichtendienst, ohne in der Öffentlichkeit hervorzutreten,

194.

III D 6 6

so dass sie also gewissermassen als Organe des Nachrichtendienstes fungieren.

Z. Die Militärattachés haben natürlich in bezug auf ihre Tätigkeit Instruktionen von ihren Vorgesetzten, vom Kriegsminister, oder vom Chef des Generalstabes ihrer Armee. Ihre Funktionen sind mir nicht bekannt. Wir können nur aus den Tatsachen schliessen, womit sie sich beschäftigen, dass die Militärattachés die Aufgabe haben, die Armeen, bei denen sie akkreditiert sind, kennen zu lernen, über den Zustand dieser Armeen und über die Kriegsbereitschaft dieser Armeen zu berichten, das ist selbstverständlich. Das ist ihre Pflicht und Schuldigkeit. Wir haben in dieser Hinsicht aber niemals bemerkt, dass die Attachés, um hierüber orientiert zu sein, irgendwie unerlaubte Mittel angewendet hätten. Dass sie auch Aufgaben in bezug auf den Nachrichtendienst haben, das nehme ich als sicher an. Nach welchen Richtungen diese Aufgaben gehen, das ist mir nicht näher bekannt und auch nicht inwieweit ihre Mitwirkung bei diesem Nachrichtendienst gehen soll, ob sie nur sammeln sollen oder ob sie durch eigene Anwerbung und Tätigkeit diesen Nachrichtendienst üben sollen, darüber ist uns naturgemäss nichts bekannt. Ich muss aber immer wiederholen, die Haupttätigkeit der Attachés besteht jedenfalls nicht hierin, sondern in dem Verkehr, wie er während der Kriegszeit dringend notwendig von Armee zu Armee, weil eben Geschäfte von den Armeen der Kriegführenden behandelt werden, die sonst die bürgerlichen Behörden erledigen.

GR. Weitere Fragen ?

VBo. Ich bitte, den Herrn Oberstkdt zu fragen, ob sich der bei den Akten liegende Befehl vom 28. August 1914 nicht eher als eine allgemeine Weisung betr. die Verwendung

III D 6 - 7

195.

des Armeebulletins qualifiziert, denn als ein strikter formlicher Dienstbefehl oder ein Reglement darüber ?

GR. Es liegt hier ein Zirkular bei den Akten vom 28. August 1914.

Z. Es ist von mir ausgegangen und verursacht worden durch Missbräuche, die sich eingestellt haben, und es sollten damit nur diese Missbräuche gehoben werden. Es ist mir bekannt geworden, dass diese Bulletins in Wirtschaften offen zirkuliert haben, und da waren Militär und Zivilisten nebeneinander. Es ist mir sogar bekannt geworden, dass es einmal öffentlich angeschlagen worden ist. Ich weiss nicht, ob es ein dienstlicher Rapport war. Es ist mir nicht gesagt worden. Jedenfalls aber habe ich daraus entnommen, dass diese nicht nur nicht geheim, sondern dass sie als öffentlich behandelt wurde. Dem musste der Riegel geschoben werden, und dafür habe ich meinen Befehl gegeben, ohne damit dem "geheim" einen andern Charakter zu geben, als früher. Aber eben um diesen auffälligen Missbräuchen zu steuern.

GR. Es bestand also immerhin für den einzelnen militärischen Inhaber des Bulletins die Pflicht, das Bulletin zu nichts anderem als zu dienstlichem Zweck zu verwenden ?

Z. Jawohl.

GR. Eine Herausgabe an Drittpersonen ist dienstlich nicht zulässig ?

Z. Es ist angenommen worden, dass das Bulletin in der Armee verwendet werde. Wenn nun aber in einer Armee mit 7000 Offizieren das Bulletin ausgegeben wird, so kann es natürlich nicht den Charakter des Geheimhaltens haben, wie wenn zwischen 4 oder 5 Stellen in der Armeeleitung ein Geheimaktenstück zirkuliert.

GR. Weitere Fragen ?

255.

III D 8 - 3

haben; sondern er brauchte die Neutralität der starken Hand und des geschärften Schwertes. Ich denke dabei, es wird z.B. nach wie vor Sache unserer militärischen Instanzen sein, zu entscheiden, an welche Front wir unsere Kräfte verteilen, welche Massnahmen sie zur Wahrung der Unverletzlichkeit des Landes, seiner wahren Neutralität, der Neutralität also auch im äussersten Falle, auch im Kriegsfall zu treffen haben. Es wird keine Neutralitätsverletzung sein, wenn diese Massnahmen sich bald mehr nach der einen oder der andern Front kehren. Und gleich muss es doch wohl im Erkundungs- und Kundschaftsdienst sein und entsprechend diesen Gedanken. Und überall wird das oberste Gesetz das Interesse des Landes und nicht eine alles gleichmässig zusammenfassende, mathematisch abgezielte, algebraisch festzustellende diplomatische Neutralität sein. Solange unsere militärischen Massnahmen, und darunter gehört vorzüglich ~~das Kundschaftswesen~~ wir haben das ja gehört - das Kundschaftswesen, nur den Interessen unseres Landes dienen und nur diese im Auge haben, hat uns niemand darein zu reden und hat uns niemand Weisung zu geben, wie wir diese Massnahmen zu treffen haben. Wenn wir in diesem Umfang wie es hier geschehen ist, unsere Erkundungen einziehen und uns orientieren, so verletzen wir auch die Rechte von niemandem. Ich habe bereits ausgeführt, dass zu weit gegangen wäre, wollte man heute nachträglich nach Jahr und Tag die einzelnen Massnahmen prüfen, die die verantwortlichen Chefs hier getroffen haben in Zeiten ganz anderer Stimmungen, ganz anderer Aufgaben, ganz anderer Auffassungen. Sobald der Gedanke der Gefahr für uns z.B. wieder ein anderer wäre, ich glaube, wir würden dann alle heute diese Dinge schon wieder mit etwas anderen Augen ansehen.

Etwas anderes wäre es, wenn etwa der Dienst für unser Land als Nebensache vernachlässigt würde, in den Hintergrund träte oder nur zu dem Zweck benützt würde, um einem andern Land dienstbar zu sein. Wenn das so wäre, wenn das wahr wäre, was man ursprünglich auch glaubte, was wenigstens angegeben worden ist, dann wäre die Sache anders. Aber über diesen Verdacht stehen nach^{der} Beweisergebnis und nach ihrer ganzen Persönlichkeit die Beschuldigten himmelhoch erhaben. Es kann keine Rede sein, dass also in dieser Beziehung ihnen irgend ein Schatten eines Verdachtes zufällt. Dabei erledigt sich von selbst die Ausführung des verehrten Herrn Auditors, der von einem Nachrichtendienst zu Gunsten eines fremden Landes spricht. Das ist doch nicht der Begriff, der unsere heutigen Beschuldigten trifft. Diese haben den Nachrichten- dienst zu Gunsten unseres Landes betrieben und nicht zu Gunsten eines fremden Landes. Aber wenn man soweit gehen sollte, weil wir neutral sind, dass^s wir dann auch den Nachrichten- dienst zu Gunsten unseres Landes nicht treiben dürfen, meine Herren, dann würden wir wohl das Schicksaal verdienen, das andere Völker, die in gleicher Lage waren, betroffen hat, und wir sind vielleicht nicht schuld daran, vielleicht ist die Providentia schuld daran, dass uns dieses Schicksaal nicht auch schon getroffen hat. Also kann von Neutralitäts- verletzung keine Rede sein. Es mag also die Frage unerörtert bleiben, ob die Verordnung des Bundesrates überhaupt[/] die ihr beigegebene Bedeutung hat und ob sie geeignet ist, eine spezielle Dienstvorschrift und eine spezielle Dienst- obliegenheit der mit dem Hundschafstdienst beauftragten zu derogieren, ihnen also Pflichten aufzuerlegen, die mit ihrer speziellen Dienstpflicht im direktesten Widerspruch stehen. Uebrigens müsste wenigstens verlangt werden, dass nachgewiesen

257.

III D 8 - 5

würde, es sei wirklich ein Geheimnis mitgeteilt worden. Wie ich bereits ausgeführt habe scheint der verehrte Herr Auditor davon auszugehen, dass die Formalität der Bestempelung eines Couverts ~~mit~~ ^{mit} "geheim" genüge, um eine Verletzung bei einer Weitergabe als Dienstverletzung bzw. Neutralitätsverletzung zu qualifizieren. Ja, ich glaube so formell, so formalistisch dürfen auf der Welt nicht sein. Wenn der "Bund" oder die "Neue Zürcher-Zeitung" oder meinetwegen auch "Die Tagwacht" oder "Das Volksrecht" in einem Couvert "geheim" überschrieben, einem Stabe übermittelt worden wäre, würde man dann die Weitergabe dieser Zeitungen als Verletzung des Geheimnisses betrachten. Ich glaube nicht. Und nun ist es nirgends dargetan - die Anklage ist den Beweis schuldig geblieben - dass irgend eine der Nachrichten, welche in den Armeé-Bulletins enthalten sind, auch wirklich ^{waren} geheim oder irgend eine Bedeutung für den Nachbarstaat haben können. Die Anklage hat das, was sie beweisen wollte, dass ein Geheimnis weitergegeben worden ist, nicht bewiesen.

Ich habe die Annexe 4 und 5 bereits erwähnt. Es könnte sich doch nur um fahrlässige Handlungen zur betreffenden Zeit handeln. Am 13. November war Herr Oberst Egli gar nicht im Lande anwesend. Was die Depesche vom 3. Oktober betrifft, so ist darüber jede Aufklärung, woher dieser datieren könne, unterblieben. Es ist nichts dargetan worden, speziell gegenüber dem Obersten Egli. Es kann sich um ein Geschwätz handeln. Wir haben ja in neuester Zeit erfahren, welche Rolle sogar ein Putz in einem Hotel, wo hohe Offiziere wohnen, spielen kann. Nun soll aber die Klage der Dienstverletzung helfen. Ich glaube, es kann von einer Dienstverletzung, schon mindestens von einer militärgerichtlich strafbaren Dienstverletzung nach Lage der Dinge nun erst recht nicht die Rede

III D 8 - 6

sein. Art. 69 enthält die Begriffsbestimmung, Art. 70 die Strafanndrohung. Verlangt wird die Nichtbefolgung eines allgemeinen Dienstbefehles oder eines Reglements. Wir haben dargetan, dass ein solcher allgemeiner Dienstbefehl nicht besteht, dass ein Reglement nicht besteht, dass nach der ganzen Natur des Nachrichtendienstes der Chef desselben verpflichtet und berechtigt ist, im Rahmen seiner Kompetenzen von Fall zu Fall zu handeln, sich seine Regeln selbst aufzustellen. Es gibt keine obern, höhern Grundsätze, nach denen er zu handeln hat als sein Gewissen, seine Dienstverantwortlichkeit und seine Dienstfreudigkeit. Etwas anderes gibt es nicht. Und da wollen wir heute nach Jahr und Tag nachprüfen, ob er hätte anders urteilen sollen.

Ich habe den Befehl des Generalstabschef, vom 28. August 1914, der von der Anklage angerufen worden ist, genügend qualifiziert. Er ist übrigens durch den Generalstabschef selbst genügend qualifiziert worden, dass es sich da nicht um einen Dienstbefehl im Sinne des Gesetzes handeln könne, dessen Verletzung den betreffenden Offizier vor das Kriegsgericht bringt. Der Befehl hat überhaupt auf den Nachrichtendienst als solchen, auf den Kundschaftsdienst, die Organisation und die Mittel des Kundschaftsdienstes gar keinen Bezug. Er war eine Wegleitung für die Kommandostellen und für die einzelnen Stäbe, aber nicht für den Kundschaftsdienst.

Und da ist nun das Interessante, dass man nachdem man an dieser Verteilung vorher nichts Anstössiges gefunden hatte, und nicht wusste, wo die Verletzung stattgefunden hätte, höchstens von einer Fahrlässigkeit die Rede sein konnte, von einer unrichtigen Auffassung, die man in guten Treuen gehabt hat, sagte, es liege eine schwere Verletzung vor. Denn eine Dienstverletzung ist auch dann nur strafbar, wenn der Betref-

259.

III D 8 - 7

fende sich nicht genügend zu rechtfertigen vermag. Es scheint mir, das ganze Beweisverfahren, die Zeugeneinvernahme und die Einvernahme der Beschuldigten haben diese genügende Rechtfertigung vollständig ergeben. Und es ist nun mit diesem militärischen Vorgehen gegangen, wie es beim Militär und bei der katholischen Kirche hie und da geht. Solange etwas Anstössiges nicht bekannt ist, deckt man den Mantel der Liebe darüber und wenn der Mantel fällt, so kommt die Bestrafung. Es könnte sich allerhöchstens um eine disziplinarische Bestrafung derjenigen handeln, welche diesen Tatbestand verschuldet haben. Sie haben heute gehört, dass der Generalstabschef gesagt hat, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte, hätte er disziplinarische Bestrafung eintreten lassen, er hätte aber die Weitergabe des Bulletins den Herren nicht besonders übel nehmen können, so hat er sich wörtlich ausgesprochen. Damit ist das Bulletin als Dienstbefehl glaube ich genügend qualifiziert und zum allermindesten vollständig genügend dargetan, dass es sich um eine Dienstverletzung im Sinne des Gesetzes nicht handeln kann.

Und ich glaube, wir kämpfen hier einen Kampf nicht nur für die Beschuldigten, sondern überhaupt für die Kraft und die Verantwortungsfreudigkeit unserer Armee. Damit glaube ich Ihnen dargetan zu haben, dass die Weitergabe des harmlosen Armee-Bulletins weder eine Neutralitätsverletzung, noch eine Dienstverletzung im Sinne des Gesetzes sein kann.

Ich will nur noch daran erinnern, dass eigentlich dieser Tatbestand der Neutralitätsverletzung und Dienstverletzung durch diese Armee-Bulletins eine gewisse Zuflucht der Anklage war. Nachdem die Hauptanklage schon nach der Voruntersuchung vollständig als aussichtslos sich erwiesen hat, ging man dann zum zweiten Anklagepunkt, den Punkt betreffend die

III D 8 - 8

260.

Weitergabe dechiffrierter Depeschen, Da will ich mich sehr kurz fassen. Ich will mich hier zum vorneherein auf alles das berufen, was der Verteidiger des Herrn Obersten von Wattenwyl ausführen wird, und folgendes hier noch speziell sagen. Die Anklage ist ein bisschen örakelhaft. Wenn man nicht einmal sagen kann, du hast in irgend einer Weise das und das getan, so steht die Anklage auf möglichst schwachen Füßen. Und wenn man nicht sagen kann, was er getan hat, welche Dokumente weitergegeben worden sind, die Anklage, so ist erst recht nicht viel wert. Es hat auch der Auditor heute durchblicken lassen, dass er selbst nicht von dem Tatbestand der Anklage überzeugt ist. Sie war ursprünglich gegen den Wattenwyl Obersten von erhoben. Sie ist gewissermassen, soweit es Oberst Egli betrifft, dem verehrten Herrn Auditor, als Morgengabe bei der Uebernahme der Sache in den Schooss gefallen. Aber wir sind sehr dankbar dafür, dass die Anklage auch auf den Obersten Egli ausgedehnt worden ist. Denn darum handelte es sich ja eigentlich von Anfang an, und ich glaube, die Anklage hat wohl getan, dass sie auch diesen Punkt der richterlichen Entscheidung aussetzt und nicht selbst die Verantwortung dafür hat übernehmen wollen. Es hat aber gegen die Anklage Oberst Egli von Anfang an mit aller Energie protestiert und es ist zu sagen, dass das ganze Beweisergebnis ihm gegenüber gleich null ist. Wir werden dann hören, wie es mit dem Indizienbeweis des Herrn Dr. Langie steht in bezug auf den andern Angeschuldigten. Ich bestätige, dass Herr Dr. Langie den Obersten Egli in seiner Beschuldigung nicht inbegriffen hat. Nur folgendes: Funkentelegramm. Durch die Einvernahme des Oberstleutnants Hilfiker ist dargetan, dass es sich hier um gar keine Nachrichten handeln kann, deren Weitergabe irgendeinen Verdacht bedeuten würde, wobei zu

III D 8 - 9

261.

bemerken ist, dass mit der ganzen Sache Oberst Egli nichts zu tun hat.

Heute sind auch wieder die sogenannten nordischen Depeschen die nordischen Dokumente angeführt worden. Es ist gesagt worden, die Depositionen des Herrn Oberst Egli seien in der Untersuchung geändert worden. Ich glaube, es handelt sich nicht um eine Aenderung der Deposition von Herrn Oberst Egli, sondern um Aenderungen von Protokollierungen, wie sie jeder alte Untersuchungsrichter und Staatsanwalt und Rechtsanwalt kennt, Aenderungen, die etwa einmal entstehen können, ohne dass dadurch der Inhalt der betreffenden Aussage geändert wird.

(Fortsetzung auf Seite III E 8 - 1)

aber das ist alles bedeutungslos. Was ist mit diesen nordischen Depeschen geschehen? Kann man irgend wie oder irgend wo auch nur den Deut irgend eines Anhaltspunktes dafür beibringen, dass mit diesen Agentendepeschen etwas Unrechtes geschehen sei? Es glaubt heute kein Mensch daran, dass, was eigentlich Ursache des ganzen Handels gewesen ist, man von einer Grossmacht, von den Zentralmächten oder von einer anderen Macht, russische oder andere Depeschen habe in die Schweiz schicken müssen, um sie von dem geschickten französischen Dechiffreur Langie übersetzen zu lassen. (Heiterkeit) Ich weiss nicht, Herr Kollege Dr.Corti wird Ihnen das dartun, ob die Entdeckung der Dechiffrierung dieser Depeschen eigentlich diesem Langie oder einer anderen Person zu Lasten fiel. Also wegen dieser lächerlichen Beschuldigung und Vermutungen Langies kann doch nicht davon die Rede sein, dass irgend ein Anklagepunkt besteht.

Es wird da von einem verdächtigen Verkehr mit einer Gruppe gesprochen, dieser Klatsch der Hintertreppe. Das aus der Westschweiz herbeigerufene Dienstmädchen wusste nichts.

Also wegen all dieser Punkte kann keine Rede davon sein, dass auf den Obersten Egli auch nur ein ernster Verdacht fallen kann, und ich komme zum Schluss: Was Oberst Egli getan und gelassen hat, hat er alles im Rahmen seiner Befugnisse und Dienstobliegenheiten einzig und allein getan, um seine schweren und dornenvollen Pflichten gegenüber seinem Vaterlande zu erfüllen. Die pflichtgemässe und auftragsgemässe Organisation des unbedingt notwendigen Nachrichtendienstes und Erkundungsdienstes der Armee und die Durchführung dieses Dienstes, der Betrieb dieses Dienstzweiges, konnte doch gewiss keine Neutralitätsverletzung involvieren; denn die Massregeln geschahen lediglich im Interesse des eigenen Landes, für unser Land und nicht etwa für ein fremdes Land.

Und weiter, es kann auch die Anordnung der Mitteilungen der entsprechend gesichteten und harmlosen Armeenachrichten als Gegenleistung und Freundlichkeit an Attachés weder als Neutralitäts- noch als

schwere Dienstverletzung sich darstellen, angesichts des geschilderten Charakters des Kundschaftsdienstes und der Obliegenheiten, welche den betreffenden Chefs eben dabei übergeben sind.

Aus all diesen Gründen muss nach meiner Ueberzeugung die Freisprechung erfolgen, die ich beantrage mit den üblichen Konsequenzen betreffend Kosten und Entschädigungsforderungen.

Meine Herren, urteilen Sie nach dem Inbegriff der Verhandlungen. Jeder Eidgenosse muss von einem schweren Druck sich befreit fühlen, wenn Sie durch den Freispruch frank und frei feststellen, dass der schwere Makel, der auf unserem Heer, auf unser Land und zwei brave Offiziere geworfen werden wollte, abprallt an dem blanken Schilde.

Ich habe geschlossen!

Schluss der Sitzung 12²⁷ Uhr.

Fortsetzung A 9- 1.